Studientext Nr. 22

Stand 2026

Zusammentreffen von Rente und Einkommen

Rainer Viergutz

Deutsche Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau sowie den Einsatz vieler Beispiele und Übungen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung Nummer x, Titel, Autor, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

1. Sinn und Zweck der »Nichtleistungsvorschriften« 5
   - 1.1 Ersatz- und Zuschussfunktion der Rentenleistungen 5
   - 1.2 Vermeidung einer »Überversorgung« 6
   - 1.3 Auswirkungen auf Stammrecht und Einzelanspruch 7
2. Mehrere Rentenansprüche 9
   - 2.1 Rangfolge bei Renten aus eigener Versicherung 9
   - 2.2 Rangfolge bei kleiner und großer Witwen- und Witwerrente 11
   - 2.3 Rangfolge bei mehreren Waisenrenten 11
3. Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe 13
   - 3.1 Anrechenbare Leistungen 14
     - 3.1.1 Anrechnung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung 14
     - 3.1.2 Anzurechnende Leistungen 14
     - 3.1.3 Nicht anzurechnende Leistungen 15
   - 3.2 Einbehaltung einer Witwenrentenabfindung 16
4. Aufteilung von Witwen-/ Witwerrente auf mehrere Berechtigte 19
   - 4.1 Ehedauer in Kalendermonaten 19
   - 4.2 Berechnung der monatlichen Rente nach dem Verhältnis der Ehedauer 19
     - 4.2.1 Ermittlung des Rentenbetrags für die einzelnen Berechtigten 20
   - 4.3 Hinzutritt eines weiteren Rentenberechtigten 21
   - 4.4 Beginn und Ende der Aufteilung 22
5. Waisenrente und andere Leistungen an Waisen 23
   - 5.1 Arten des anzurechnenden Einkommens 24
   - 5.2 Anrechnung von Waisengeld auf den Zuschlag 24
   - 5.3 Beginn und Ende der Anrechnung 26
6. Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung 27
   - 6.1 Zusammentreffen von Renten 27
   - 6.2 Berechnung der Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung 28
   - 6.3 Maßgebende Rentenbeträge für § 93 SGB VI 31
   - 6.4 Grenzbetrag 34
   - 6.5 Berechnung der Nichtleistung 34
   - 6.6 Gleichstehende Leistungen 36
   - 6.7 Beginn und Ende der Berücksichtigung 37
   - 6.8 Anwendungssperre (Ausschluss der Anwendung) des § 93 SGB VI 38
   - 6.9 Sonderregelungen 38
7. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld 39
8. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes 40
   - 8.1 Von der Einkommensanrechnung betroffene Renten 40
   - 8.2 Grundsatz der Einkommensanrechnung und Freibeträge 41
     - 8.2.1 Freibeträge 43
   - 8.3 Art des zu berücksichtigenden Einkommens 45
     - 8.3.1 Erwerbseinkommen 46
     - 8.3.2 Erwerbsersatzeinkommen 47
     - 8.3.3 Vermögenseinkommen 48
     - 8.3.4 Elterngeld 48
     - 8.3.5 Übergangsvorschrift zu den Änderungen ab 1.1.2002 49

8.4 Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens 49
8.4.1 Einkommen des letzten Kalenderjahres 50
8.4.2 Nettoeinkommen 50
8.4.3 Vergleich mit dem laufenden Einkommen 50
8.5 Erstmalige Ermittlung des Einkommens 53
8.6 Einkommensänderungen 53
8.7 Ermittlung von Einkommensänderungen 55
8.8 Rangfolge bei Anspruch auf mehrere Renten 55
8.9 Übergangs- und Ausschlussregelungen 56
9. Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag) 58
9.1 Grundsätze und Voraussetzungen des Grundrentenzuschlags 58
9.2 Grundsätze der Prüfung und Anrechnung von Einkommen 58
9.3 Anzurechnende Einkommensarten 59
9.4 Ermittlung des Einkommens / Erhebung der Daten 59
9.5 Ermittlung des Anrechnungsbetrages / Freibeträge 60
10. Reihenfolge bei der Anwendung von (zusätzlichen) Berechnungsvorschriften 63
11. Nachversicherte Versorgungsbezieher 64
12. Lösungen / Aufgaben zur Selbstüberprüfung 65
13. Verzeichnis der Grafiken und Tabellen 69
14. Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 70
15. Impressum 72

1. Sinn und Zweck der »Nichtleistungsvorschriften«

LERNZIELE

- Sie können den Sinn und Zweck der Nichtleistungsvorschriften erläutern.
- Sie können die Begriffe »Stammrecht« und »Einzelanspruch« sowie die grundsätzliche Auswirkung vorhandener Einkünfte hierauf erläutern.

1.1 Ersatz- und Zuschussfunktion der Rentenleistungen

Die Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dienen grundsätzlich als Ausgleich für wegfallendes Entgelt (Lohn), Einkommen oder Unterhalt. Sie haben in diesem Sinne eine Ersatzfunktion oder Zuschussfunktion.

Im Falle der Entgelt-, Einkommens- oder Unterhalts**ersatzfunktion** soll gänzlich wegfallendes Entgelt oder Einkommen durch die Rente ersetzt werden. Hier ist davon auszugehen, dass der Berechtigte seinen Lebensunterhalt nicht mehr durch die Verwertung seiner Arbeitskraft sicherstellen kann bzw. der Unterhaltsverpflichtete verstorben ist. Die Rente ist in diesen Fällen dann – oftmals – die einzige Einkommensquelle des Berechtigten.

Renten, denen eine solche **Ersatzfunktion** zukommt, sind:

- Sämtliche Altersrenten,
- Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- Erziehungsrente,
- große Witwen- und Witwerrente,
- Vollwaisenrente.

Bei der Unterhalts**zuschussfunktion** soll der Berechtigte das ihm verbliebene Leistungsvermögen noch sinnvoll durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verwerten. Da dies bei Renten wegen einer Erwerbsminderung oftmals nur ein Teilleistungsvermögen sein wird, soll in diesem Fall der fehlende Teil des Erwerbseinkommens durch die Rente ersetzt werden. Hinterbliebenen, die die persönlichen Voraussetzungen nach § 46 Absatz 2 SGB VI nicht erfüllen, wird ebenfalls zugemutet, dass sie einen Teil ihres Lebensunterhaltes durch die Verwertung ihrer Arbeitskraft bestreiten. Halbwaisen haben noch einen Elternteil, der ihnen einen Teil des Lebensunterhaltes bestreiten kann.

Renten, die den Charakter einer entsprechenden **Zuschussfunktion** haben, sind:

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Rente für Bergleute,
- kleine Witwen- oder Witwerrente,
- Halbwaisenrente.

1.2 Vermeidung einer »Überversorgung«

Oftmals kommt es vor, dass eine Person gleichzeitig Anspruch auf mehrere Geldleistungen aus unterschiedlichen Quellen hat. Das müssen aber nicht immer Ansprüche auf Sozialleistungen sein. Die Häufung von Ansprüchen kann unter Umständen dazu führen, dass der Berechtigte durch den Hinzutritt der Rentenzahlung über höhere Einkünfte als vorher verfügt. Um eine finanzielle Besserstellung (also eine »Überversorgung«) durch Rentenzahlungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber durch die Nichtleistungsvorschriften (Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und Einkommen – §§ 89 bis 97 SGB VI –) entsprechende Begrenzungen vorgenommen.

Abbildung 1: Vermeidung einer Überversorgung

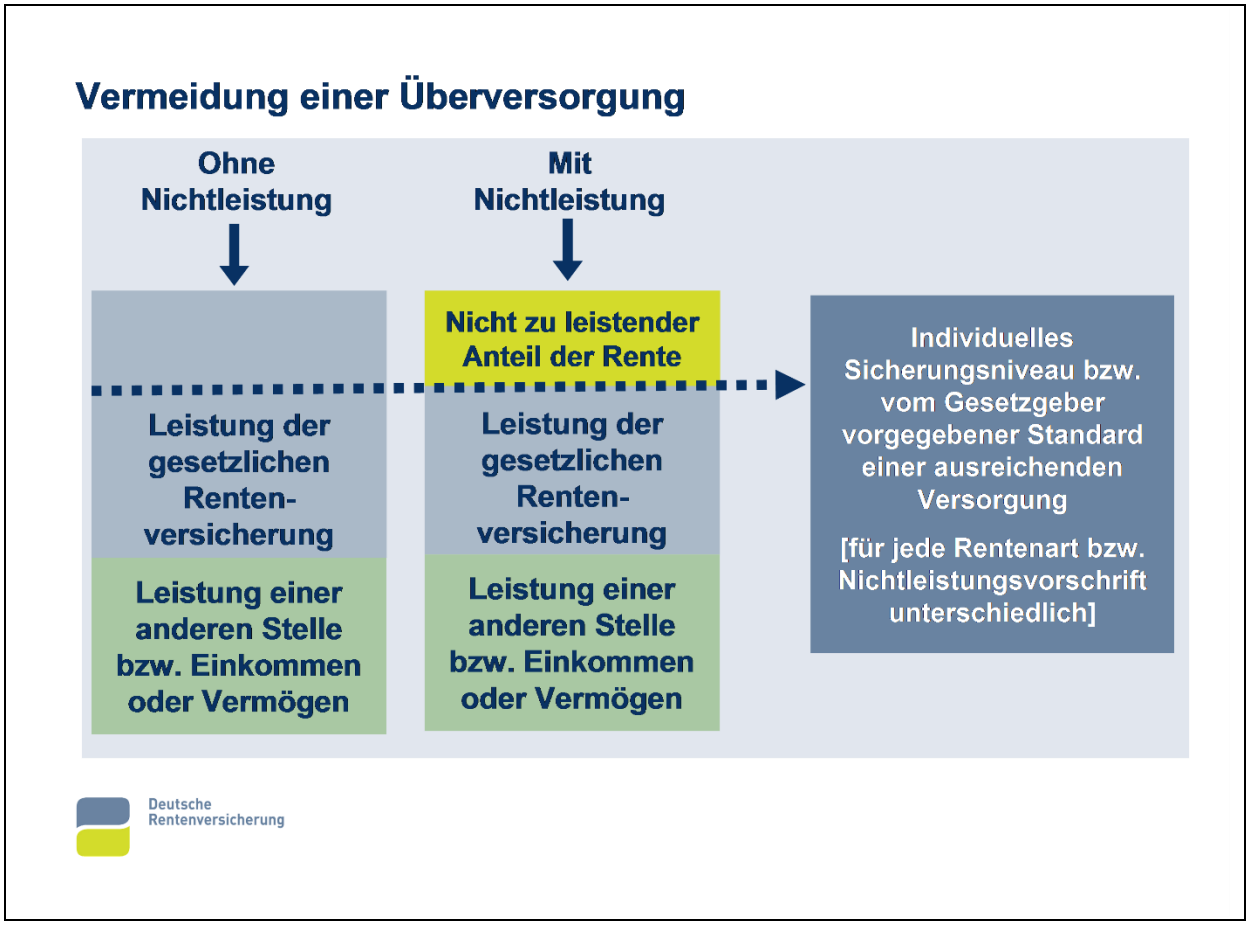

1.3 Auswirkungen auf Stammrecht und Einzelanspruch

Der Rentenanspruch gliedert sich in zwei Elemente:

- Stammrecht
- Einzelanspruch

Das Stammrecht ist der Rentenanspruch dem Grunde nach.

Der Einzelanspruch ist der aus dem Stammrecht entstehende Anspruch auf Auszahlung der monatlichen Rente.

Während bei Wegfall des Stammrechts der Rentenanspruch vollständig erlischt, ist bei einer Änderung der Rentenhöhe immer der Einzelanspruch betroffen. Selbst wenn durch die Anrechnung von Einkommen kein Rentenzahlbetrag mehr verbleiben sollte, bleibt der Rentenanspruch dem Grunde nach – also das Stammrecht – erhalten.

Auswirkung in Kurzform:

Stammrecht	Bei Wegfall des Stammrechts	= Rentenanspruch ist erloschen
Einzelanspruch	Bei Änderung der Rentenhöhe	= Anspruch auf Rente bleibt bestehen

Beispiel 1

Der Bezieher einer Halbwaisenrente, 19 Jahre alt, hat direkt nach seinem Schulbesuch eine Berufsausbildung (Lehre) absolviert. Die Ausbildungszeit endet fristgemäß und mit Ablegung der Abschlussprüfung im gleichen Monat, anschließend wird ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt. Die Waise ist grundsätzlich in der Lage, sich selbst zu unterhalten. Welche Auswirkung ergibt sich?

Lösung

Es ist das **Stammrecht** betroffen, weil für den Anspruch auf Waisenrente nach vollendetem 18. Lebensjahr die Ausübung einer Ausbildung nach § 48 Absatz 4 Nummer 2 SGB VI Voraussetzung ist. Liegt keine Ausbildung (oder ein anderer, anspruchsbegründender Tatbestand i. S. d. § 48 Absatz 4 SGB VI) vor, dann entfällt der Rentenanspruch.

Beispiel 2

Eine Witwe übt neben der Witwenrente eine Beschäftigung gegen Entgelt aus; der Betrag des auf die Rente anzurechnenden Einkommens beziffert sich auf 750,00 EUR monatlich. Die monatliche Witwenrente beträgt vor Durchführung der entsprechenden Anrechnungsvorschrift 560,00 EUR.
Welche Auswirkung ergibt sich?

Lösung

Es ist der **Einzelanspruch** betroffen. Selbst die Tatsache, dass sich durch die Anrechnung kein zahlbarer Betrag mehr ergibt, berührt das Fortbestehen des Stammrechts (also des Anspruchs dem Grunde nach) nicht.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Erläutern Sie die grundsätzlichen Funktionen der Renten.

2. Begründen Sie die Notwendigkeit für die Einführung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen.

3. Beschreiben Sie die Elemente eines Rentenanspruchs.

4. Wodurch erlischt ein Rentenanspruch vollständig?

2. Mehrere Rentenansprüche

LERNZIEL

- Sie können die Rangfolge bei mehreren Rentenansprüchen aus eigener Versicherung und aus Hinterbliebenenrenten bestimmen.

2.1 Rangfolge bei Renten aus eigener Versicherung

Die Rangfolge bei mehreren zeitgleichen Rentenansprüchen aus eigener Versicherung richtet sich nach § 89 Absatz 1 SGB VI. Grundsatz ist, dass bei nebeneinander bestehenden Rentenansprüchen aus eigener Versicherung nur die höchste Rente gezahlt wird.

Die Anwendung von § 89 Absatz 1 SGB VI setzt voraus, dass

1. mindestens zwei Rentenansprüche
2. aus eigener Versicherung
3. zeitgleich bestehen.

Zu 1.

Zwei parallel bestehende Rentenansprüche für ein und dieselbe Person liegen z. B. regelmäßig dann vor, wenn ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht, da dieser zugleich den Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung einschließt.

Ferner gibt es nach dem seit 1. Januar 1992 geltenden Recht – mit einer Ausnahme – keine Umwandlung von Rentenansprüchen. Lediglich eine mit Erreichen der Regelaltersgrenze wegfallende Rente wegen Erwerbsminderung und die Erziehungsrente ist von Amts wegen als Regelaltersrente gemäß § 235 SGB VI – für ab 1964 geborene Versicherte gemäß § 35 SGB VI – weiterzuzahlen (vergleiche hierzu auch § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Insofern können auch Ansprüche auf mehrere Altersrenten für eine Person parallel bestehen.

Zu 2.

Renten aus eigener Versicherung sind:

- Renten wegen Erwerbsminderung,
- Erziehungsrenten,
- Altersrenten.

Wichtig ist, dass die Ansprüche jeweils durch Verwaltungsakt (Bescheid) festgestellt wurden. Die Tatsache, dass ein Anspruch besteht, ohne jedoch geltend gemacht worden zu sein, reicht nicht aus.

Zu 3.

Zeitgleich bedeutet, dass die Rentenansprüche für denselben Zeitraum bestehen. Dabei ist es unerheblich, ob mehrere Rentenansprüche von Anfang an, das heißt vom ersten Rentenbeginn an, bestanden haben oder ob im Laufe der Bezugszeit einer Rente ein weiterer Rentenanspruch hinzutritt.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind grundsätzlich nur auf Antrag zu leisten (§ 19 SGB IV; § 115 Absatz 1 Satz 1 SGB VI). Ein Rentenantrag ist grundsätzlich auf mehrere Rentenarten gerichtet, es sei denn, der Versicherte beschränkt seinen Leistungsantrag. Ist zum Beispiel jeweils Altersrente gemäß §§ 236, 236a SGB VI ausdrücklich beantragt worden, muss jede Rente für sich festgestellt und anschließend die Konkurrenzregelung des § 89 Absatz 1 SGB VI angewendet werden. Die höchste Altersrente wird gezahlt. Sollte sich bei allen festzustellenden Renten die gleiche Rentenhöhe ergeben, ist die vom Gesetzgeber in § 89 Absatz 1 Satz 2 SGB VI vorgesehene Rangfolge zu beachten (siehe dort).

Beispiel

Ein Versicherter stellt einen Antrag auf Altersrente (jeweils mit gleichem Rentenbeginn)

- für langjährig Versicherte § 236 SGB VI
- für schwerbehinderte Menschen § 236a SGB VI

Er erfüllt für die beantragten Rentenarten die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen. Welche Rente kommt zur Auszahlung?

Lösung

Da der Antrag nicht auf eine Rentenart beschränkt wurde, sind alle geltend gemachten Ansprüche festzustellen. Grundsätzlich ist die höchste Rente zu leisten. Ergibt die Berechnung für beide Renten einen gleich hohen Rentenbetrag, ist die Altersrente für langjährig Versicherte zu zahlen (lt. Rangfolge des § 89 Absatz 1 SGB VI). Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird nicht geleistet.

Bei Anwendung des § 89 Absatz 1 Satz 1 SGB VI sind die Rentenbeträge gegenüberzustellen, die sich nach Anwendung aller Berechnungsvorschriften, die beim Zusammentreffen von Rente und Einkommen bzw. Regelungen aus dem Versorgungsausgleich, aber vor der Anwendung der Vorschriften über die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, ergeben. § 98 SGB VI enthält eine Regelung zur Reihenfolge der vorzunehmenden Berechnungen. So ist gemäß § 98 Nummer 9 SGB VI die Prüfung bei mehreren Rentenansprüchen, also die Anwendung des § 89 SGB VI, zuletzt vorzunehmen. Damit ist sichergestellt, dass der Berechtigte die für ihn günstigste Rente erhält.

Zu beachten ist jedoch die Regelung des § 34 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI. Hiernach ist nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters auch der Wechsel in eine andere Altersrente ausgeschlossen. Ebenfalls ist der Wechsel von einer Altersrente in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB VI).

Ausgeschlossen ist damit z. B. der Wechsel von einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen in eine Altersrente für langjährig Versicherte; ebenso ist ein Wechsel von einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres (bzw. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) in die Regelaltersrente nicht möglich.

Der Ausschluss des § 34 Absatz 2 SGB VI entfaltet seine Wirkung jedoch nur bei bestehendem Anspruch auf eine Altersrente. Erlischt dieser Anspruch besteht sehr wohl die Möglichkeit, eine andere als die bisher bezogene Altersrente (oder auch eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente) zu beanspruchen.

2.2 Rangfolge bei kleiner und großer Witwen- und Witwerrente

§ 89 Absatz 2 SGB VI stellt ausdrücklich klar, dass für denselben Zeitraum eine kleine neben einer großen Witwen-/Witwerrente nicht zu leisten ist. Diese Regelung war erforderlich, weil die kleine und die große Witwen-/Witwerrente jeweils eigenständige Rentenansprüche sind.

Ein bestehender Anspruch auf die große Witwen- oder Witwerrente kann auch wieder entfallen, z. B. durch:

- Vollendung des 18. Lebensjahres des nach § 46 Absatz 2 SGB VI anspruchsberechtigten Kindes (Ausnahme: Gebrechlichkeit),

- Wegfall/Beseitigung der Erwerbsminderung (bei Rentenbeginn ab 1.1.2001) bzw. Wegfall der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (Rentenbeginn bis 31.12.2000).

In einer derartigen Situation besteht aber gegebenenfalls der Anspruch auf kleine Witwen- oder Witwerrente, sofern noch keine 24 Kalendermonate des Bezuges der großen Witwen-/Witwerrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, vorlagen (vergleiche § 46 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). Ein neuer Rentenbeginn für die kleine Witwen- oder Witwerrente ergibt sich jedoch nicht: Es verbleibt bei dem ursprünglichen Rentenbeginn, da der Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente auch während des Bezugs der großen Witwen(r)rente bestand und lediglich nicht zur Auszahlung gelangte.

Anders dagegen stellt sich die Sachlage dar, wenn zu einem Anspruch auf kleine Witwen- oder Witwerrente ein Anspruch auf große Witwen- oder Witwerrente hinzutritt. Es ergibt sich dann ein neuer Rentenbeginn mit eventuellen Auswirkungen auf die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (z. B. durch § 70 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

2.3 Rangfolge bei mehreren Waisenrenten

§ 89 Absatz 3 SGB VI regelt, dass nur die höchste Waisenrente geleistet wird, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Waisenrenten besteht. Die Vorschrift hat nur Auswirkungen auf Ansprüche für Halbwaisen nach § 48 Absatz 1 SGB VI. Bei Vollwaisenrenten im Sinne von § 48 Absatz 2 SGB VI wird die entsprechende Vollwaisenrente in einer Berechnung ermittelt (aus den beiden höchsten „Versicherungsstämmen“; vergleiche § 66 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI).

Ergänzend sei angemerkt, dass ein paralleler Anspruch im Sinne des § 89 Abs. 3 SGB VI auch in den Fällen nicht vorliegt, in denen neben der Halbwaisenrente ein Vollwaisenrentenanspruch entsteht und zu zahlen ist. In Anwendung von § 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI ist die Halbwaisenrente noch bis zum Ende des Kalendermonats zusätzlich zur Vollwaisenrente zu zahlen, in dem der Halbwaisenrentenanspruch entfällt.

Eine Halbwaise kann Anspruch auf mehrere Halbwaisenrenten haben, ohne den Status einer Vollwaise zu erlangen (vergleiche auch nachfolgendes Beispiel). Sind die Halbwaisenrenten unterschiedlich hoch, wird nur die höchste Halbwaisenrente gezahlt. Die anderen Halbwaisenrenten werden nicht geleistet.

Beispiel

Ein 12-jähriges Kind hat Anspruch auf Waisenrente aus der Versicherung der Mutter nach § 48 Absatz 1 SGB VI und aus der Versicherung des Großvaters nach § 48 Absatz 3 Nummer 2 SGB VI, weil es nach dem Tode der Mutter am 2.12.2022 in den Haushalt des Großvaters aufgenommen worden war. Der Großvater war noch kein Rentenbezieher und verstirbt am 25.3.2026. Der leibliche Vater lebt noch, kann sich aber um das Kind nicht kümmern. Die Halbwaisenrente aus der Versicherung der Mutter beträgt 226,00 EUR, die Halbwaisenrente aus der Versicherung des Großvaters beträgt 341,00 EUR.

Lösung

Es treffen zwei Ansprüche auf Halbwaisenrente zusammen. Zu der Halbwaisenrente aus der Versicherung der Mutter (die mit Rentenbeginn 2.12.2022 bereits gezahlt wird) tritt ab 25.3.2026 ein weiterer Halbwaisenrentenanspruch hinzu. Da Ansprüche in unterschiedlicher Höhe zusammentreffen, wird gemäß § 89 Absatz 3 Satz 1 SGB VI nur die höchste Rente gezahlt, das ist im vorliegenden Fall die Rente aus der Versicherung des Großvaters. Die Halbwaisenrente (aus der Versicherung der Mutter) wird bis 24.03.2026 geleistet; Beginn der höheren, vom Großvater abgeleiteten Halbwaisenrente ist der 25.3.2026.

Bei der Ermittlung der gegenüberzustellenden Rentenbeträge sind die sich nach Anwendung aller für die Berechnung der jeweiligen Halbwaisenrente einschlägigen Vorschriften (§§ 90 bis 97 SGB VI, Versorgungsausgleich), aber vor Anwendung der Vorschriften über die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner ergebenden Rentenbeträge zu berücksichtigen (vergleiche § 98 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

5. Nach welchen Kriterien richtet sich die Rangfolge bei nebeneinander bestehenden Rentenansprüchen aus eigener Versicherung?

6. Unter welcher Voraussetzung besteht der Anspruch auf die große und kleine Witwenrente zeitgleich?

7. Welche Rente wird gezahlt, wenn eine Halbwaise mehrere Ansprüche auf Halbwaisenrente hat?

8. Aus welchem Grund findet § 89 Absatz 3 SGB VI auf Vollwaisenrenten keine Anwendung?

3. Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe

LERNZIEL

- Sie können die auf die Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnenden Einkommensarten benennen und die Höhe des Anrechnungsbetrages feststellen.

Auf einen Rentenanspruch gemäß § 46 Absatz 3 SGB VI (Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten) sind zeitgleich bestehende Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus einer nachfolgenden Ehe oder sonstige Unterhalts- oder Versorgungsansprüche, die vom letzten Ehegatten abstammen, anzurechnen (§ 90 Absatz 1 SGB VI). Hierbei ist unerheblich, ob die Ehe durch Tod, Scheidung oder mittels Gründen der Aufhebung aufgelöst wurde.

Eine Anrechnung nach § 90 SGB VI kommt somit nur dann zum Tragen, wenn für eine Person mindestens zwei Ehen bestanden, aus der ersten (vorletzten) Ehe ein Rentenanspruch nach § 46 Absatz 3 SGB VI und aus der Auflösung der zweiten (letzten) Ehe ein weiterer Renten-, Unterhalts- oder Versorgungsanspruch entsteht.

Abbildung 2: Anrechnung der Unterhalts-/ Versorgungsansprüche aus letzter Ehe

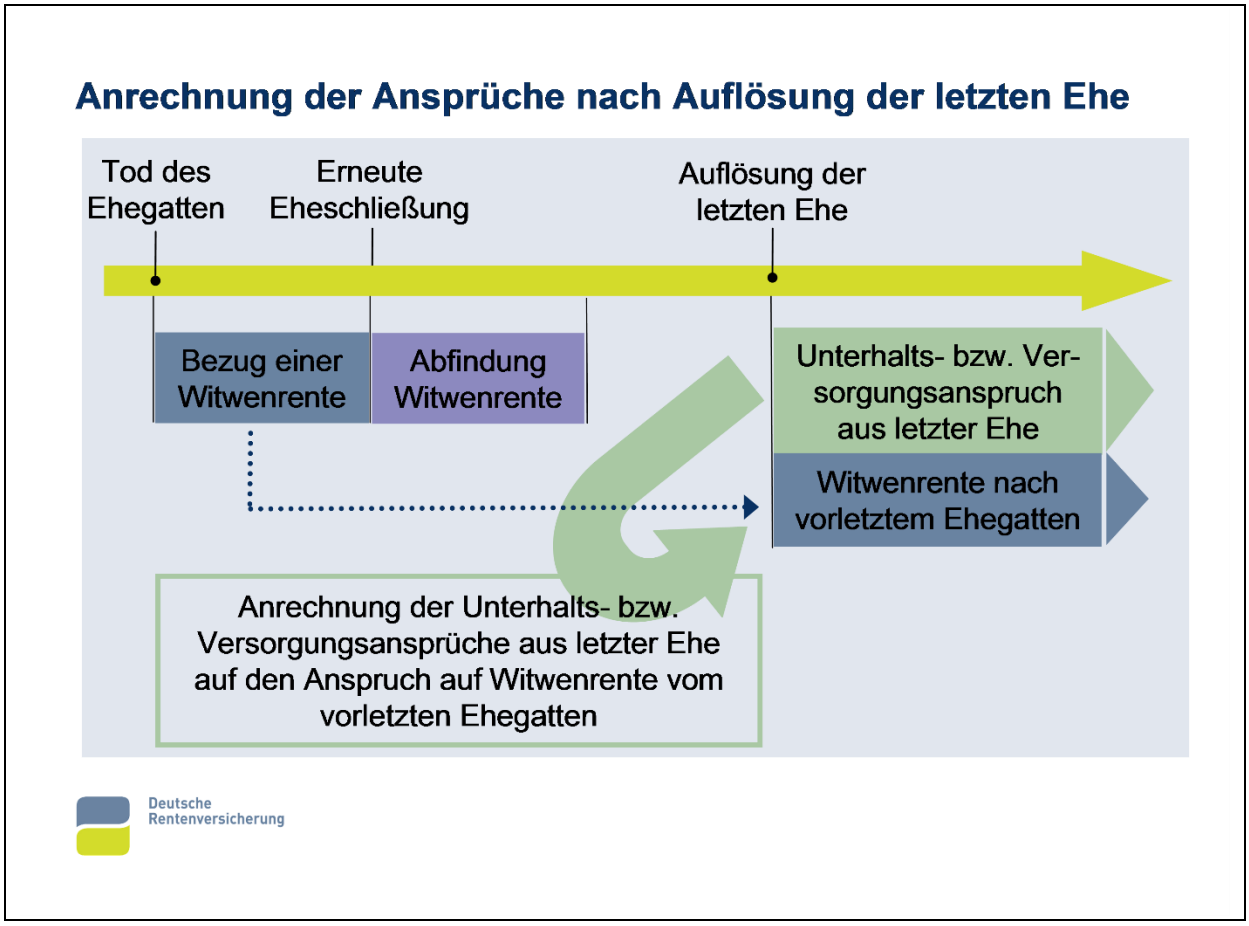

3.1 Anrechenbare Leistungen

Maßgebend sind Ansprüche, die aus der letzten Ehe hergeleitet werden können. Hierzu gehören:

- Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente,
- Versorgungsansprüche,
- Unterhaltsansprüche.

Bei der Feststellung der anzurechnenden Leistungen ist es ohne Bedeutung, ob die Ansprüche öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind. Auch Ansprüche aus dem Ausland werden erfasst. Wichtig ist aber, dass der Anspruch realisierbar, das heißt durchsetzbar ist. Ist der Anspruch nicht durchsetzbar, erfolgt keine Anrechnung.

3.1.1 Anrechnung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung

Nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung kennt bei wiederauflebenden Ansprüchen die Anrechnung von neu erworbenen Ansprüchen. Auch andere öffentlich-rechtliche Bereiche sehen unter anderem eine Anrechnung vor: Bei bestimmten Leistungen aus diesen Bereichen, die sich vom vorletzten Ehegatten ableiten (z. B. in der Beamtenversorgung, Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz) erfolgt die Anrechnung der neu hinzutretenden Leistung ganz oder teilweise im dortigen Bereich und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

3.1.2 Anzurechnende Leistungen

Auf die Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten werden hauptsächlich folgende Leistungen angerechnet:

- Witwen- oder Witwerrente nach dem letzten Ehegatten (§ 46 SGB VI)
- Witwen- oder Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten (§ 243 SGB VI)
- Hinterbliebenenversorgungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften

Bei Zahlung einer der vorgenannten Leistungen sind die jeweiligen „Brutto“-Beträge auf die Rente nach § 46 Absatz 3 SGB VI anzurechnen.

- Unterhaltsansprüche aufgrund Auflösung der letzten Ehe durch Scheidung

Unterhaltsansprüche können auf gesetzlichen oder privaten Regelungen basieren. Anzurechnen ist der Betrag, der dem Berechtigten tatsächlich gezahlt wird.

Wurde auf Unterhalt verzichtet, ist grundsätzlich der Betrag (fiktiv) anzurechnen, auf den der Berechtigte ohne den Verzicht Anspruch hätte. Von dieser Regelung sind aber in Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung Ausnahmen möglich.

- Sonstige Renten:
  - Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
  - Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge,
  - Hinterbliebenenrente aus der Alterssicherung der Landwirte (ALG),
  - Leistungen an Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
    Nur für Bestandsfälle; das BVG ist mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft getreten, zum 01.01.2024 trat das SGB XIV in Kraft *(zum SGB XIV siehe unten).*
  - Kriegsschadensrente aus dem Lastenausgleich (LAG), wenn der letzte Ehegatte den entschädigungspflichtigen Schaden erlitten hat,
  - Leistungen aus Lebensversicherungen (wurde an Stelle einer monatlichen Rente ein Kapitalbetrag gezahlt, ist der Betrag maßgebend, der sich ergibt, wenn statt des Kapitalbetrages die Leistung als Rente gezahlt würde),
  - Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bei Scheidung:
    Ausgleichsrente nach §§ 20, 25, 26 VersAusglG
    (bis 31.08.2009: § 1587g BGB – schuldrechtlicher Versorgungsausgleich –)

3.1.3 Nicht anzurechnende Leistungen

Eine Anrechnung auf den Anspruch gemäß § 46 Absatz 3 SGB VI ist nicht vorzunehmen, wenn eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wird:

- Erziehungsrente gemäß § 47 SGB VI,
- Leistungen, die auf einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beruhen; also der Teil der eigenen Versichertenrente, der sich in Auswirkung der übertragenen Anwartschaften aufgrund durchgeführter Scheidung rentenerhöhend auswirkt.
- Leistungen nach dem SGB XIV: Ab dem 1.1.2024 sind Entschädigungszahlungen nach den §§ 83 bis 88 SGB XIV (monatliche Entschädigungszahlung, Abfindung und Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene) und Leistungen auf Grundlage von § 102 Abs. 4 und 5 SGB XIV (Einmalzahlungen nach einer Gewalttat im Ausland) nicht als Einkommen und Vermögen auf die Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner anzurechnen.

Beispiel 1

Ein Anspruch (§ 46 Absatz 3 SGB VI) besteht ab 1.6.2026 infolge der Auflösung der letzten Ehe durch Tod des Ehegatten.

Für die Berechtigte wurden folgende Leistungen ermittelt:

1. Nach dem letzten Ehegatten: Witwenrente in Höhe von 540,00 EUR brutto, Witwenpension aus der Beamtenversorgung in Höhe von 330,00 EUR brutto.
2. Nach dem vorletzten Ehegatten: Witwenrente nach § 46 Absatz 3 SGB VI in Höhe von 765,00 EUR brutto.

Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Leistung nach dem vorletzten Ehegatten?

Lösung

Beide Leistungen, die nach dem Tod des letzten Ehegatten entstehen (Witwenrente und Witwenpension aus der Beamtenversorgung), sind in Höhe von insgesamt 870,00 EUR auf die Rente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnen.

765,00 EUR abzüglich 870,00 EUR = es verbleibt kein Zahlbetrag

Beispiel 2

Ein Anspruch auf Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten (§ 46 Absatz 3 SGB VI) besteht ab 1.6.2026 infolge Auflösung der letzten Ehe durch Tod des Ehegatten.

Für die Berechtigte wurden folgende Leistungen ermittelt:

1. Nach dem letzten Ehegatten: Witwenrente in Höhe von 540,00 EUR brutto.
2. Nach dem vorletzten Ehegatten: Witwenrente nach § 46 Absatz 3 SGB VI in Höhe von 765,00 EUR brutto.

Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Leistungen nach dem vorletzten Ehegatten?

Lösung

Die Leistung von 540,00 EUR nach dem letzten Ehegatten ist auf die Rente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnen.

765,00 EUR abzüglich 540,00 EUR = 225,00 EUR

Der Zahlanspruch auf Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten beträgt nach Anrechnung gemäß § 90 Absatz 1 SGB VI noch 225,00 EUR brutto.

3.2 Einbehaltung einer Witwenrentenabfindung

Im Fall der Wiederheirat einer Witwe oder eines Witwers wird eine Abfindung gemäß § 107 SGB VI in Höhe der 24fachen Durchschnittsrente gezahlt. Bei der kleinen Witwenrente bzw. Witwerrente wird ab 1.1.2002 der Faktor »24« um die Zahl der Kalendermonate vermindert, für die eine kleine Witwen- oder Witwerrente geleistet wurde. Durch die Regelung des § 107 Absatz 1 Satz 2 SGB VI wird klargestellt, dass für höchstens 24 Kalendermonate ein Anspruch auf die (abgefundene) Rente besteht. Die Witwenrente nach dem ersten Ehegatten gilt insofern durch die Abfindung als für 24 Kalendermonate weitergezahlt.

Wird die zweite Ehe wieder aufgelöst (der Grund hierfür ist unerheblich), entsteht unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 3 SGB VI ein Anspruch auf Rente nach dem vorletzten Ehegatten. Hat diese zweite Ehe nunmehr weniger als 24 Kalendermonate angedauert, entsteht ein Anspruch gemäß § 46 Absatz 3 SGB VI für eine Zeit, für die eine Abfindung gemäß § 107 SGB VI geleistet wurde.

Um eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Doppelzahlung auszuschließen, beinhaltet § 90 Absatz 2 SGB VI ein so genanntes Einbehaltungsrecht, das heißt, der für diesen Zeitraum gezahlte Abfindungsbetrag, der mit einem Anspruch gemäß § 46 Absatz 3 SGB VI zusammentrifft, ist nach § 90 Absatz 2 SGB VI einzubehalten. Die Einbehaltung ist dabei in angemessenen Teilbeträgen vorzunehmen. Hier hat der Rentenversicherungsträger einen Ermessensspielraum. Bei der Festsetzung des monatlichen Einbehaltungsbetrages sind die anderen Einnahmen zu berücksichtigen. Die Aufrechnung gemäß § 51 SGB I ist nicht anwendbar. Eine Einbehaltung ist aber nur zulässig, wenn der Anspruch gemäß § 46 Absatz 3 SGB VI auch festgestellt wurde.

Beispiel 1

Durch Heirat wird einer Witwe für die Zeit vom 1.5.2024 bis 30.4.2026 eine Abfindung in Höhe von 24 x 425,00 EUR = 10.200,00 EUR gezahlt. Auf Grund des Todes des zweiten Ehemannes und rechtzeitiger Antragstellung besteht ab 1.12.2025 ein Anspruch auf Rente nach dem vorletzten Ehegatten gemäß § 46 Absatz 3 SGB VI. Wie hoch ist der einzubehaltende Betrag?

Lösung

Der einzubehaltende Betrag betrifft die Zeit vom 1.12.2025 bis zum 30.4.2026, weil sich hier Abfindungszeitraum und neuer Rentenanspruch, beide abgeleitet und gezahlt aus demselben Versicherungsstamm, überschneiden.

Er beträgt 5 × 425,00 EUR = 2.125,00 EUR. Dieser Betrag ist in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

Der Beginn von Renten an Hinterbliebene richtet sich nach § 99 Absatz 2 SGB VI und hängt von der rechtzeitigen Antragstellung ab. Wird die Rente nicht rechtzeitig beantragt, erfolgt die Rentenzahlung gegebenenfalls nicht mehr vom frühestmöglichen Zeitpunkt an. Bei verspäteter Antragstellung ist der Einbehaltungsbetrag um die Rentenbeträge zu mindern, die der/dem Berechtigten durch die verspätete Antragstellung „entgangen“, also nicht gezahlt worden sind.

Beispiel 2

Wiederheirat im Mai 2024;

24-Kalendermonats-Zeitraum:	1.6.2024 bis 31.5.2026
Ende der letzten Ehe:	Dezember 2025 (Scheidung)
Rentenbeginn infolge verspäteter Antragstellung:	1.5.2026
durchschnittlicher Monatsbetrag der Abfindung:	525,00 EUR
Anrechenbarer Betrag im Sinne von § 90 Absatz 1 SGB VI:	140,00 EUR
Die monatliche Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten beträgt	650,00 EUR

Welche Beträge sind entgangen und wie hoch ist der Einbehaltungsbetrag?

Lösung

Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten (§ 46 Absatz 3 SGB VI) beträgt nach Anwendung von § 90 Absatz 1 SGB VI 510,00 EUR (650,00 EUR *abzüglich* 140,00 EUR); frühestmöglicher Rentenbeginn wäre der 01.01.2026. Es ergibt sich somit grundsätzlich ein Einbehaltungsbetrag für die Zeit vom 1.1.2026 bis 31.5.2026 in Höhe von 5 × 525,00 EUR = 2.625,00 EUR. Durch die verspätete Antragstellung sind der Berechtigten die Rentenbeträge für die Zeit vom 1.1.2026 bis 30.4.2026 in Höhe von 4 × 510,00 EUR = 2.040,00 EUR entgangen. Der zunächst ermittelte Einbehaltungsbetrag in Höhe von 2.625,00 EUR ist um die entgangenen Rentenbeträge in Höhe von 2.040,00 EUR zu vermindern. Es verbleibt daher noch ein Einbehaltungsbetrag in Höhe von 585,00 EUR.

Die Verminderung des Einbehaltungsbetrages durch die entgangenen Rentenbeträge kann unter Umständen dazu führen, dass kein Einbehaltungsbetrag mehr verbleibt.

3. Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

9. Nennen Sie die gemäß § 90 Absatz 1 SGB VI anzurechnenden Ansprüche (allgemein).

10. Welche Rechtsfolge ergibt sich im Hinblick auf die Rente gemäß § 46 Absatz 3 SGB VI, wenn eine Witwenrente abgefunden wurde und die neue Ehe vor Ablauf des 24. Kalendermonats aufgelöst wird?

11. Welche Änderung zur vorstehenden Aufgabe ergibt sich, wenn wegen der nicht eingehaltenen Antragsfrist die Rente nach § 46 Absatz 3 SGB VI verspätet beginnt?

4. Aufteilung von Witwen-/ Witwerrente auf mehrere Berechtigte

LERNZIEL

- Sie können die Aufteilung der Witwen- bzw. Witwerrente auf mehrere Berechtigte durchführen.

Die Aufteilung der Witwen- bzw. Witwerrente ist in § 91 SGB VI geregelt. Die Vorschrift stellt sicher, dass im Fall des Anspruchs mehrerer Berechtigter für eine Witwen- bzw. Witwerrente (in der Regel Witwenrente nach § 46 SGB VI und Witwenrente an frühere Ehefrau nach § 243 SGB VI) grundsätzlich nicht mehr an monatlicher Rente aus dem Versicherungsverhältnis eines verstorbenen Versicherten zu zahlen ist als an einen Berechtigten allein. „Berechtigter“ im Sinne von § 91 SGB VI ist nur derjenige Hinterbliebene, dessen Rentenanspruch anerkannt ist.

Es sei angemerkt, dass Ansprüche auf Hinterbliebenenrente nach § 243 SGB VI durch Zeitablauf real kaum noch entstehen, da hierfür u. a. eine Scheidung vor dem 01.07.1977 Voraussetzung ist. Ferner ist dieser – eventuell mögliche – Rentenanspruch äußerst unbekannt und wird eventuell aus diesem Grund von Berechtigten selten begehrt.

Voraussetzung für die Anwendung ist, dass mehrere Berechtigte zeitgleich Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben. Ansprüche auf Waisenrente werden von dieser Regelung nicht berührt. Bei einer Witwenrente und mehreren Waisenrenten ist es durchaus denkbar, dass der (ehemalige bzw. fiktive) Zahlbetrag der Versichertenrente überschritten wird.

4.1 Ehedauer in Kalendermonaten

Die Hinterbliebenenrenten sind nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Ehedauer der jeweiligen Berechtigten mit dem Versicherten zur Dauer der Ehe des Versicherten mit sämtlichen Berechtigten steht. Die Aufteilung der Ehedauer erfolgt nach Kalendermonaten. Die Regelung des § 122 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ist zu beachten. Maßgebender Zeitraum für die Ehedauer ist die Zeit von der Eheschließung bis zur Auflösung der Ehe. Für die Anwendung von § 91 SGB VI ergibt sich als Beginn der Ehe der Erste des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtskraft der die Ehe auflösenden Entscheidung eintritt oder mit dem Tod des Versicherten. Hat ein Berechtigter in dem Monat, in dem die Rechtskraft der die Ehe auflösenden Entscheidung eingetreten ist, wieder geheiratet, wird dieser Monat für jede(n) Berechtigte(n) mitgezählt.

4.2 Berechnung der monatlichen Rente nach dem Verhältnis der Ehedauer

Für die Aufteilung der Witwen- bzw. Witwerrente sind nicht die persönlichen Entgeltpunkte (§ 66 SGB VI), sondern der Rentenbetrag maßgebend; § 98 SGB VI ist hierbei zu beachten. Zum Rentenbetrag gehört auch der Leistungsanteil, der auf Beiträgen zur Höherversicherung beruht (§ 269 SGB VI).

Es ist die Ehedauer festzustellen, die jede(r) Berechtigte mit dem Versicherten zurückgelegt hat (Einzel-Ehedauer). Zusätzlich ist noch die Gesamt-Ehedauer festzustellen, die der verstorbene Versicherte mit allen Berechtigten zurückgelegt hat.

Beispiel

Ehe mit erster Ehefrau:	25.4.1973 bis 18.7.1976	= 40 Kalendermonate
Ehe mit zweiter Ehefrau:	12.9.2009 bis 24.4.2026	= 200 Kalendermonate
Die Gesamtehedauer des Verstorbenen beträgt		240 Kalendermonate

4.2.1 Ermittlung des Rentenbetrags für die einzelnen Berechtigten

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des individuell zustehenden Rentenbetrages entsprechend der Ehedauer. Damit wird sichergestellt, dass bei unterschiedlich hohen Renten (große und kleine Witwen- oder Witwerrente; unterschiedliche Rentenartfaktoren) die jeweils zustehende Leistung auch entsprechend der Ehedauer festgestellt wird.

Beispiel

Persönliche Entgeltpunkte: 42,0000

Es sind Renten an Hinterbliebene [ohne Berücksichtigung einer Sterbeübergangszeit] für den Kalendermonat 06/2026 festzustellen.

Berechtigte A: Anspruch gemäß § 243 Absatz 2 SGB VI, Monate der Ehedauer 318

Berechtigte B: Anspruch gemäß § 46 Absatz 1 SGB VI, Monate der Ehedauer 70

Keine Doppelehe, Monate der Gesamtehedauer 388

Wie hoch sind die jeweiligen monatlichen Renten unter Berücksichtigung der anteiligen Ehezeit?

Lösung

Berechtigte A (Frühere Ehefrau):

Die Rente ohne die anteilmäßige Berechnung beträgt

42,0000 PEP × **0,6** (RF) × 40,79 EUR (ARW) = 1.027,91 EUR

Anteilmäßige Berechnung
(unter Beachtung von § 121 Absatz 4 SGB VI):

(1.027,91 EUR × 318 Monate) : 388 Monate = 842,46 EUR

Berechtigte B (Witwe):

Die Rente ohne die anteilmäßige Berechnung beträgt
42,0000 PEP × **0,25** (RF) × 40,79 EUR (ARW) = 428,30 EUR

Die anteilmäßige Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

(428,30 EUR × 70 Monate) : 388 Monate = 77,27 EUR

Am vorstehenden Beispiel wird deutlich, dass trotz der gleichen persönlichen Entgeltpunkte die anteilmäßige Berechnung aus unterschiedlichen Rentenbeträgen erfolgt.

Die Aufteilung der Renten nach dem Verhältnis der Ehedauer gilt nicht für die Zeit, für die der Rentenartfaktor »1,0« zu berücksichtigen ist, also bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist (Sterbeübergangszeit, sogenanntes „Sterbevierteljahr“).

Diese Regelung kann aber nur Auswirkung auf die Witwe/den Witwer nach § 46 SGB VI haben, denn nur für diesen Personenkreis ist eine Sterbeübergangszeit überhaupt vorgesehen. Für die Berechtigten gemäß § 243 SGB VI ist vom Rentenbeginn an sofort die Aufteilung entsprechend der Ehedauer vorzunehmen, weil diese nach § 255 Absatz 2 SGB VI von Beginn an mit dem Rentenartfaktor zu berechnen sind, der ab dem vierten Kalendermonat nach dem Tod des Versicherten maßgebend ist (also 0,25 bei kleiner bzw. 0,55 [0,6] bei großer Witwen-/Witwerrente).

Beispiel

Versicherter ist verstorben am 12.03.2026
– Witwenrente (nach § 46 Absatz 2 SGB VI) ist zu leisten ab 12.03.2026
– Rente an die geschiedene Ehefrau (nach § 243 SGB VI) ist ab 1.5.2026 zu leisten

Wann beginnt die Aufteilung?

Lösung

■ Witwe

12.3.2026	– 30.6.2026	[Sterbeübergangszeit / Rentenartfaktor 1,0]	=	keine Aufteilung
1.7.2026	– weiter	[Rentenartfaktor – z. B. – 0,55]	=	Aufteilung

■ Geschiedene Ehefrau

1.5.2026	– weiter	[Rentenartfaktor – z. B. – 0,6]	=	Aufteilung

4.3 Hinzutritt eines weiteren Rentenberechtigten

§ 91 SGB VI ist auch anzuwenden, wenn zeitlich später ein Berechtigter (oder auch mehrere Berechtigte) hinzukommen. Das ist häufig dann der Fall, wenn der geschiedene Ehegatte erst spät vom Tod des Versicherten erfährt. § 268 SGB VI enthält insoweit auch eine eigene Regelung über den Rentenbeginn für die Witwen-/ Witwerrenten an geschiedene Ehegatten. Diese Renten nach § 243 SGB VI werden somit immer erst vom Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem die Rente beantragt worden ist.

Ein Berechtigter im Sinne von § 91 SGB VI ist vorhanden, wenn der Rentenanspruch (mit Bescheid) anerkannt wurde. Ein Berechtigter ist selbst dann vorhanden, wenn durch die Anrechnung von Einkommen im Sinne von § 97 SGB VI eine Hinterbliebenenrente nicht zu leisten ist, weil das anzurechnende Einkommen die zur Verfügung stehende Rente überschreitet. Es ist – wie bereits ausgeführt – zu beachten, dass für die Dauer der Sterbeübergangszeit bei Witwen-/Witwerrenten keine Aufteilung vorgenommen wird.

4.4 Beginn und Ende der Aufteilung

Der Beginn der Aufteilung richtet sich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 SGB X in Verbindung mit § 100 Absatz 1 SGB VI. Da hier eine Änderung in den Verhältnissen eintritt, ist zunächst der Zeitpunkt der Änderung in den Verhältnissen festzustellen. Das ist der Zeitpunkt, zu dem die Rente des hinzutretenden Berechtigten beginnt. Zu Beginn dieses Kalendermonats ist die Aufteilung vorzunehmen. Inwieweit eine Rückforderung überzahlter Beträge zulässig ist, beurteilt sich nach § 50 SGB X.

Die Aufteilung entfällt, wenn bei zwei Berechtigten die Rente eines Berechtigten im Sinne von § 91 SGB VI wegfällt. Mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenanspruch dem Grunde nach entfällt, entfällt auch die Grundlage für die Aufteilung der Rente. Ab Beginn des Folgemonats ist die verbleibende zu gewährende Rente in voller Höhe an den Berechtigten anzuweisen. Es ist allerdings zu beachten, dass im Fall der Wiederheirat einer Witwe oder eines Witwers und nachfolgender Abfindung nach § 107 SGB VI unterstellt wird, dass für den Zeitraum, für den die Abfindung geleistet wird, ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht. Für das Ende der Aufteilung nach § 91 SGB VI bedeutet dies, dass erst ab Beginn des 25. Kalendermonats nach Wiederverheiratung die Aufteilung endet.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

12. Nennen Sie die Voraussetzungen für die Aufteilung der Witwen- oder Witwerrente auf mehrere Berechtigte.

13. Für welche Zeit ist eine Aufteilung der Witwen- oder Witwerrente nicht vorzunehmen, obwohl mehrere Berechtigte vorhanden sind?

14. Zu welchem Zeitpunkt ist eine Änderung vorzunehmen, wenn ein Berechtigter wegfällt?

5. Waisenrente und andere Leistungen an Waisen

LERNZIEL

- Sie kennen die Leistungen anderer Sicherungssysteme, die die Höhe der Waisenrente aus der Rentenversicherung ggf. beeinflussen und können diese bei der Errechnung der Waisenrente entsprechend berücksichtigen.

Gemäß § 78 SGB VI wird die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um einen individuellen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhöht. Sinn dieses Zuschlages ist es, die Waisenrenten auf ein bestimmtes Unterhaltsniveau anzuheben. Wenn die Waise allerdings weitere Leistungen aus anderen Sicherungssystemen, die in ihrem Waisenstatus begründet liegen, erhält, bedarf es nicht der Anhebung der Waisenrente durch den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten. § 92 SGB VI regelt die Verfahrensweise in solchen Fällen.

Voraussetzung für die Anwendung von § 92 SGB VI ist, dass die Ansprüche auf die jeweilige Leistung von unterschiedlichen Verstorbenen abgeleitet werden.

§ 92 SGB VI ist also immer dann nicht anzuwenden, wenn sich die „andere Leistung“ (also die Leistung an die Waise, die nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung beansprucht wird), von derselben Person ableitet, aus deren Versicherung der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gemäß § 78 SGB VI berechnet wurde. Es ergeben sich folgende Fallgruppen für eine Anwendung des § 92 SGB VI:

Halbwaisenrenten

§ 92 SGB VI ist anzuwenden, wenn z. B. ein Anspruch auf Halbwaisenrente aus der Versicherung der leiblichen Mutter und Anspruch auf Waisengeld aus dem Beamtenverhältnis des Großvaters besteht (das Kind hat den Status einer Halbwaise, wenn der leibliche Vater noch lebt – vergleiche Studientext „Renten wegen Todes“). Liegen beide Ansprüche in derselben Person begründet (die verstorbene Mutter führt sowohl zu Ansprüchen aus der Rentenversicherung als auch zu Ansprüchen nach beamtenrechtlichen Vorschriften), ist § 92 SGB VI nicht anzuwenden.

Vollwaisenrenten

1. Neben der Waisenrente besteht Anspruch auf eine „andere Leistung“ für die Waise von einem Verstorbenen, der überhaupt nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war.
2. Die „andere Leistung“ leitet sich von einem Verstorbenen ab, der zwar auch in der Rentenversicherung versichert war; aber der Zuschlag zur Vollwaisenrente wurde nicht aus seinen rentenrechtlichen Zeiten berechnet (da es sich um den Versicherten mit der zweithöchsten Rente handelt (vergleiche hierzu auch § 66 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI).
3. Die „andere Leistung“ leitet sich von einem Verstorbenen ab, dessen Entgeltpunkte nicht Bestandteil der Vollwaisenrente geworden sind, weil es sich um den Versicherten mit der dritthöchsten Summe an persönlichen Entgeltpunkten gehandelt hat (vergleiche Aussage zu 2.).

Wird die Vollwaisenrente ohne Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gewährt (durch die Anwendung von § 78 Absatz 3 Satz 2 SGB VI möglich), ist für eine Anrechnung nach § 92 SGB VI kein Raum, da nach dem Willen des Gesetzgebers eine Anrechnung nur auf den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, nicht aber auf die Stammrente zu erfolgen hat.

5.1 Arten des anzurechnenden Einkommens

Waisenrenten treffen in Fällen, in denen der Verstorbene auch einem anderen Sicherungssystem angehörte, mit Leistungen aus diesem Sicherungssystem zusammen. Es handelt sich bei den gemäß § 92 SGB VI zu berücksichtigenden anderen Sicherungssystemen um Leistungen:

- nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder

- aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (berufsständische Versorgung).

1. Versorgungen nach beamten-/kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätze

Die Leistungen werden unter anderem als so genanntes »Waisengeld« erbracht. Zu beachten ist, dass es sich bei der zahlenden Stelle um einen Arbeitgeber im Sinne von §§ 5 Absatz 1, 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI handeln muss. Es kommt auch vor, dass Waisen einen einkommensabhängigen, jederzeit widerrufbaren Unterhaltsbeitrag erhalten. Dieser Unterhaltsbeitrag steht dem Waisengeld nicht gleich; § 92 SGB VI ist auf den Unterhaltsbeitrag nicht anzuwenden.

2. Berufsständische Versorgungen

Zu berücksichtigen ist ein Waisengeld, das von einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI gewährt wird. Die Anrechnung dieser Leistung auf den Zuschlag zur Waisenrente ist aber nur zulässig, wenn der Versicherte mindestens einen Pflichtbeitrag zu dieser Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung entrichtet hat. Gehörte der Versicherte der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nur als freiwilliges Mitglied an, ist die Anwendung von § 92 SGB VI nicht zulässig.

Ebenso ist die Anwendung von § 92 SGB VI nicht zulässig, wenn die Leistung an die Waise durch die Zahlung eines Kapitalbetrages abgefunden wurde.

5.2 Anrechnung von Waisengeld auf den Zuschlag

Damit eine Anrechnung der die Waisenrente beeinflussenden Leistung auf den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (PEP) erfolgen kann, muss dieser zunächst in einen Euro-Betrag umgerechnet werden. Dies erfolgt durch Einsetzen der persönlichen Entgeltpunkte, die als Zuschlag vorhanden sind, in die Rentenformel mit den für diese Waise individuell geltenden Werten (Rentenartfaktor, Aktueller Rentenwert).

Formel zur Umrechnung von persönlichen Entgeltpunkten in Euro-Betrag:

	Euro-Betrag	=	Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten	×	Rentenart-faktor	×	aktueller Rentenwert	

Auf den sich aus dieser Berechnung ergebenden Betrag ist die Anrechnung (zum Beispiel des Waisengeldes) vorzunehmen. Verbleibt nach der Anrechnung noch ein (Rest-)Betrag, erfolgt keine Rückrechnung dieses verbleibenden Betrages in persönliche Entgeltpunkte. Der verbleibende Betrag wird vielmehr der Stammrente (Rente ohne den Zuschlag gemäß § 78 SGB VI) hinzugerechnet.

Abbildung 3: Anrechnung "anderer Leistungen" auf den Zuschlag zur Waisenrente

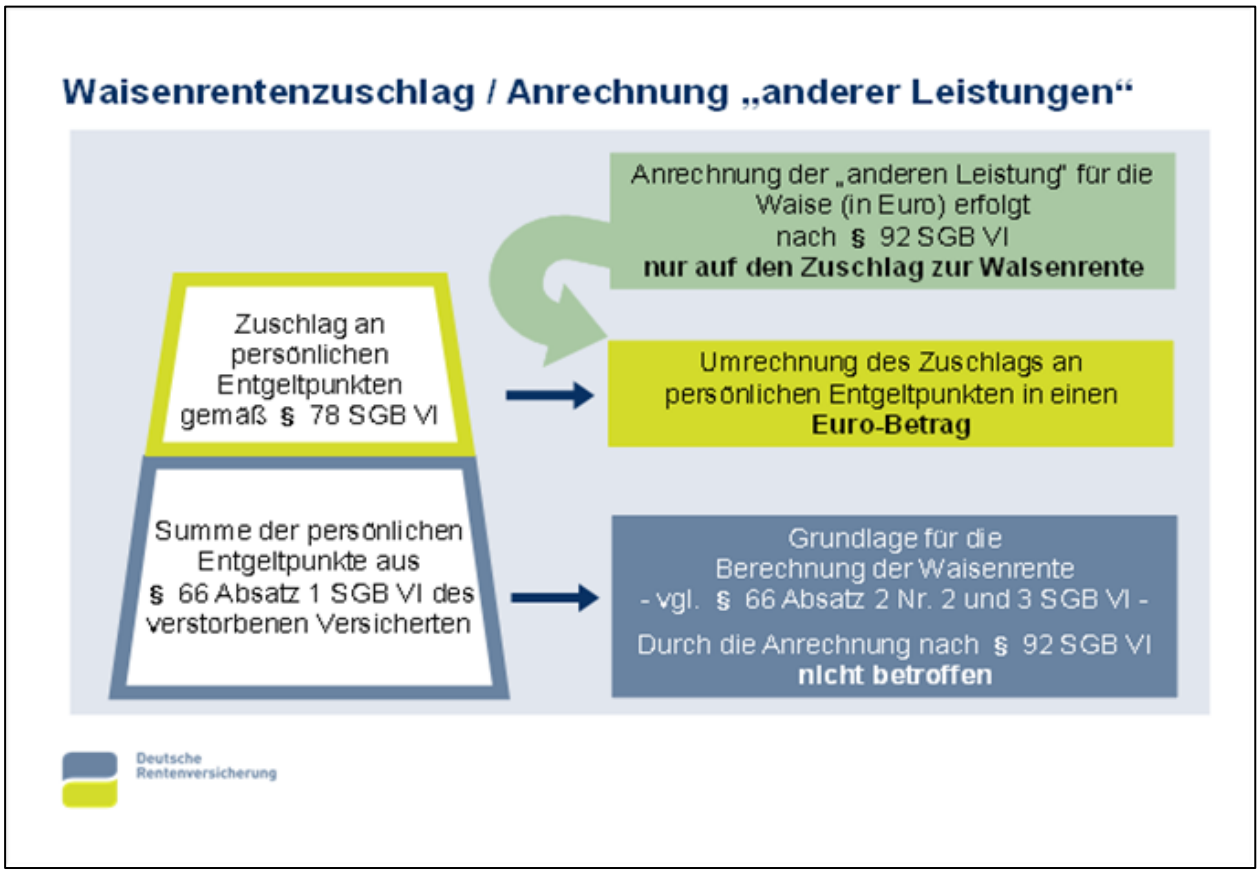

Beispiel

Es besteht Anspruch auf Vollwaisenrente ab 19.4.2026. Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gemäß § 78 Absatz 3 SGB VI beträgt 30,8250 PEP. Der Zuschlag errechnet sich aus der Versicherung der Mutter. Aus der Bewertung der rentenrechtlichen Zeiten der beiden Versicherten mit den höchsten Renten ergeben sich insgesamt 52,0000 Entgeltpunkte.

Die Waise erhält Waisengeld in Höhe von 120,00 EUR aus der Beamtenversorgung ihres zuvor verstorbenen Vaters. Wie hoch ist die monatliche Waisenrente (brutto, »alte« Bundesländer) nach Anrechnung im Sinne des § 92 SGB VI (bis 30.6.2026)?

Lösung

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 78 Absatz 3 SGB VI ist zunächst in einen Euro-Betrag umzurechnen:

30,8250 PEP × 0,2 (RF/Vollwaise) × 40,79 EUR (ARW)	=	251,47 EUR
Von diesem Wert ist abzuziehen: Das Waisengeld in Höhe von		120,00 EUR
Verbleibender Zuschlag	=	131,47 EUR

Die „Stammrente“ (also die Waisenrente ohne Zuschlag, die sich aus den persönlichen Entgeltpunkten des/ der Verstorbenen ergibt) ist um diesen Wert zu erhöhen.
Errechnung der „Stammrente“:

52,0000 × 0,2 × 40,79 EUR	=	424,22 EUR
zuzüglich (Rest-)Waisenrentenzuschlag	=	131,47 EUR
Summe (monatliche Vollwaisenrente)	=	555,69 EUR

5.3 Beginn und Ende der Anrechnung

Die Anrechnung ist, sofern die zu berücksichtigende Leistung zum selben Zeitpunkt wie die Waisenrente beginnt, vom Rentenbeginn an vorzunehmen.

Beginnt die zu berücksichtigende Leistung später, richtet sich der Beginn der Anrechnung nach § 48 SGB X. Die Anrechnung ist grundsätzlich von dem Kalendermonat an vorzunehmen, zu dessen Beginn die Änderung wirksam wurde (§ 100 Absatz 1 SGB VI). Es ist jedoch § 48 SGB X zu beachten, wonach auch ein späterer Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Änderung in Betracht kommt.

Die Anrechnung entfällt, wenn die anzurechnende Leistung nicht mehr gewährt wird. Die anrechnungsfreie Waisenrente ist vom Ersten des Monats an zu leisten, zu dessen Beginn die Änderung – hier: Wegfall anzurechnender Leistungen – wirksam wird (§ 100 Absatz 1 SGB VI).

Zwischenzeitliche Änderungen in der Höhe der „anderen Leistungen“ durch dortige Anpassungen sind nach § 92 Satz 2 SGB VI erst bei Anpassung der Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen – also in der Regel zum 01.07. eines Jahres.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

15. Nennen Sie die „anderen Leistungen“ an Waisen, die die Waisenrente ggf. beeinflussen.

16. Benennen Sie den Teil der Rente, auf den die Anrechnung erfolgt.

17. Wann findet (trotz Zahlung einer „anderen Leistung“) § 92 SGB VI keine Anwendung?

18. Ermitteln Sie (für den Zeitraum bis 30.06.2026), ob gegebenenfalls eine Anrechnung zu erfolgen hat und berechnen sie den Zahlbetrag der zustehenden Waisenrente; gehen sie hierbei von einem aktuellen Rentenwert von 40,79 Euro aus:

    Es besteht ein Vollwaisenrentenanspruch aus der Versicherung der am 23.2.2026 verstorbenen Mutter. Es ergeben sich 38,9754 persönliche Entgeltpunkte sowie 32,1765 Zuschlagsentgeltpunkte nach § 78 Absatz 3 SGB VI. Der Vater, Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgung und nie rentenversichert, ist bereits am 22.4.2018 verstorben. Aus dieser Versorgung wird ein Waisengeld von 148,40 EUR mtl. gezahlt.

6. Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

LERNZIEL

- Sie können die Tatbestände für die Anwendung des § 93 SGB VI erkennen und die für die Berechnung rechtserheblichen Sachverhalte und Daten feststellen.

Gemäß § 93 SGB VI ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vermindert – oder ggf. nicht mehr – zu leisten, wenn neben dem Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf Verletztenrente oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht und beide Ansprüche zusammen einen individuell zu ermittelnden Grenzbetrag übersteigen. Berechtigte, die einen Leistungsanspruch aus beiden Sozialversicherungssystemen haben, sollen durch diese Regelung nicht besser gestellt werden als in der Zeit ihrer aktiven Tätigkeit.

6.1 Zusammentreffen von Renten

Zur Anwendung des § 93 SGB VI kommt es nur, wenn gleichartige Renten zusammentreffen, z. B. eine Versichertenrente der Rentenversicherung mit einer Verletztenrente der Unfallversicherung. Der Bezug nicht gleichartiger Renten, wie zum Beispiel einer Rente aus eigener Versicherung aus der Rentenversicherung und gleichzeitiger Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, führt nicht zur Anwendung von § 93 SGB VI.

Abbildung 4: Zusammentreffen gleichartiger Leistungen aus RV und UV

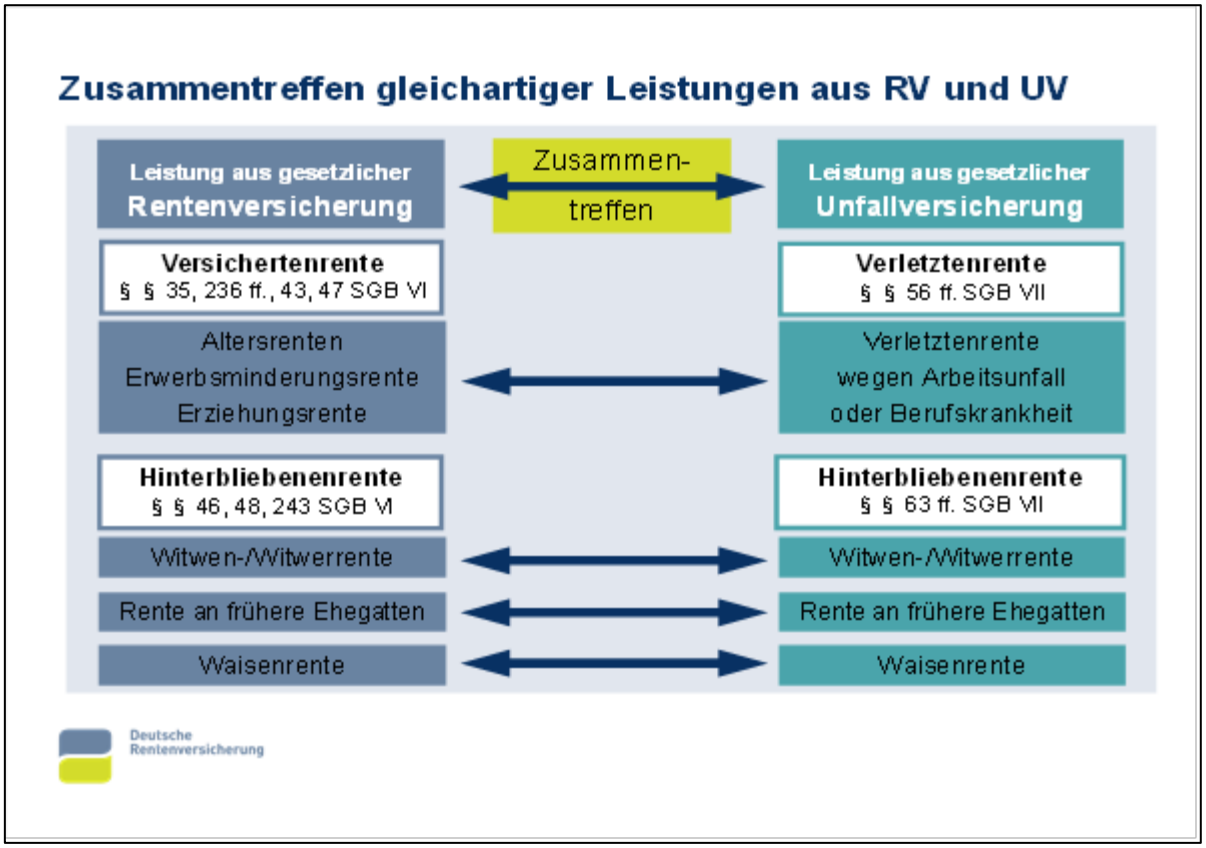

§ 93 SGB VI findet Anwendung bei zeitgleich vorhandenen zahlbaren Ansprüchen aus der Renten- und der Unfallversicherung. Regelmäßig ist der Beginn der Anrechnung identisch mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung; Vorschriften über den Rentenbeginn sind somit hier zu beachten (§§ 99, 268 SGB VI; aber auch § 116 SGB VI). Zur Anrechnung führt das Zusammentreffen der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Verletztenrente bzw. gleichstehenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Wann ein Anspruch auf Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, richtet sich nach den §§ 26, 56 ff. SGB VII. Danach besteht unter anderem Anspruch auf Verletztenrente, wenn ein Versicherter einen Arbeitsunfall erlitten hat. Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erleidet. Einem Arbeitsunfall stehen gleich:

- Wegeunfall
- Unfall mit Arbeitsgerät
- Berufserkrankung

Andere Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben keinen Einfluss auf die Höhe der Rente aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung; Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung führen ebenfalls nicht zur Anrechnung.

Leistungen ausländischer gesetzlicher Unfallversicherungsträger hingegen beeinflussen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung; sie sind anzurechnen.

Wie die gesetzliche Rentenversicherung kennt die gesetzliche Unfallversicherung die Unterscheidung in „kleine“ und „große“ Witwen- und Witwerrente, ohne dass diese Unterscheidung ausdrücklich im Gesetz so bezeichnet wird. Diese Unterscheidung findet auch Anwendung bei den Leistungen an den geschiedenen Ehegatten.

6.2 Berechnung der Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

HINWEIS

> Die Werte zur Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind von dem zuständigen Leistungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) anzufordern. Die nachfolgenden Ausführungen dienen lediglich dem besseren Verständnis. Die Feststellung und Berechnung der Leistungen der UV fällt nicht in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Berechnung der Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist abhängig von

- der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes [JAV]
- dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit [MdE]

Der Jahresarbeitsverdienst richtet sich grundsätzlich nach dem in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielten Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Hiervon gibt es fallbezogen Abweichungen für bestimmte Personengruppen, die dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt wurden (zum Beispiel Schüler, Studenten).

Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird in einem Prozentsatz ausgedrückt und richtet sich nach der Schwere der Verletzung bzw. der Erkrankung.

Abbildung 5: Höhe der Rentenleistungen der Unfallversicherung

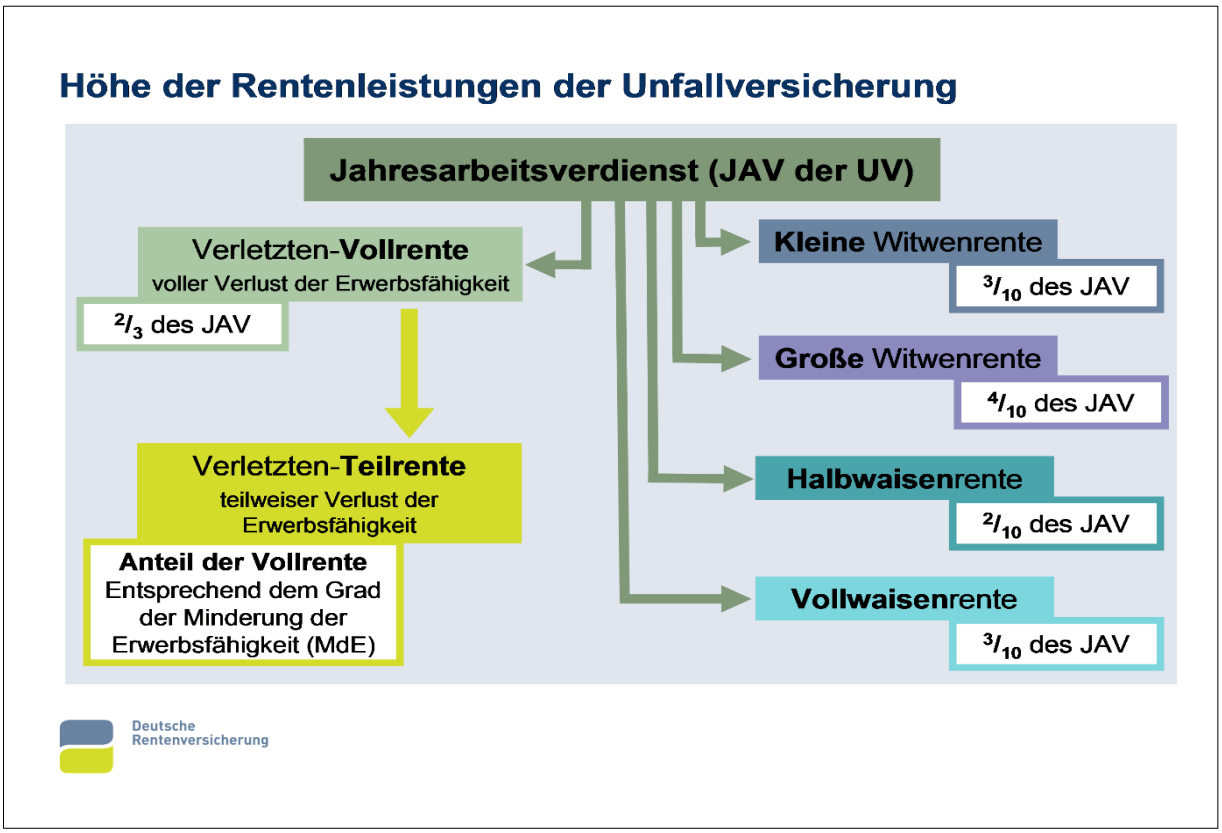

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe von 100 v. H. wird die jährliche Verletztenrente als Vollrente geleistet. Deren Höhe beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit geringer als 100 v. H, beträgt sie aber mindestens ein Fünftel (20 v. H.), wird als Verletztenrente der Teil der Vollrente gezahlt, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht.

Bei Renten an Hinterbliebene ist ein Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht festzustellen. Die Höhe der Rente an Hinterbliebene orientiert sich ausschließlich an dem Jahresarbeitsverdienst und beträgt entsprechend dem Stand des/der Hinterbliebenen zwischen zwei Zehntel und vier Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes. Für Witwen und Witwer wird die Vollrente (zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes) bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, gewährt (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 SGB VII).

Tabellarische Übersicht zu den Rentenhöhen in der Unfallversicherung

Tabelle 1: Übersicht zu den Rentenhöhen in der Unfallversicherung

Rentenart	Anteil am Jahresverdienst	Anteil (v. H.) an der Vollrente
Verletztenvollrente	2/3	———
Verletztenteilrente	Nach Grad der MdE	Wie Grad der MdE
Kleine Witwenrente	3/10	45 v. H.
Große Witwenrente	4/10	60 v. H.
Überbrückungshilfe	2/3	100 v. H.
Halbwaisenrente	2/10	30 v. H.
Vollwaisenrente	3/10	45 v. H.

Beispiel 1

Der Jahresarbeitsverdienst der UV für einen Versicherten beträgt 53.328,00 Euro; die aufgrund der Unfallschädigung festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) beläuft sich auf 75%. Wie hoch ist die Verletztenrente der Unfallversicherung?

Lösung

Zunächst ist die Verletzten-Vollrente zu berechnen:

53.328,00 Euro × 2/3 = 35.552,00 Euro

Die Verletzten-Teilrente beträgt den der MdE entsprechenden Anteil von der Vollrente:

35.552,00 Euro × 75% = 26.664,00 Euro

Zur Ermittlung der monatlichen UV-Leistung ist diese Jahresrente durch »12« zu dividieren:

26.664,00 Euro : 12 = 2.222,00 Euro monatliche Verletztenrente der UV)

Beispiel 2

Ein in der gesetzlichen Unfallversicherung [UV] Versicherter verstirbt aufgrund eines Arbeitsunfalles. Der Jahresarbeitsverdienst [JAV] des Verstorbenen beträgt 48.660,00 Euro. Es besteht Anspruch auf große Witwenrente und Halbwaisenrente aus der UV. Wie hoch sind die aus der Unfallversicherung zu gewährenden Leistungen?

Lösung

Sowohl die Witwen- als auch die Waisenrente berechnen sich direkt aus dem Jahresarbeitsverdienst (JAV) der UV:

Große Witwenrente

Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats beträgt die Witwenrente 2/3 des JAV (»Überbrückungshilfe« in Höhe der Vollrente):

48.660,00 Euro × 2/3 = 32.440,00 Euro (**:** 12) = 2.703,33 Euro mtl. Witwenrente

Nach Ablauf des dritten Kalendermonats beträgt die große Witwenrente 40 % des JAV:

48.660,00 Euro × 4/10 = 19.464,00 Euro (**:** 12) = 1.622,00 Euro mtl. Witwenrente

Halbwaisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes:

48.660,00 Euro × 2/10 = 9.732,00 Euro (**:** 12) = 811,00 Euro mtl. Waisenrente

6.3 Maßgebende Rentenbeträge für § 93 SGB VI

Tabelle 2: Maßgebende Rentenbeträge für § 93 SGB VI

Leistung aus gesetzlicher **Rentenversicherung**	Leistung aus gesetzlicher **Unfallversicherung**
• ohne Kinderzuschuss • ohne Leistungsanteile aus Höherversicherung • vor Abzug des Beitrags zur Krankenversicherung der Rentner • vor Abzug des Beitrags zur Pflegeversicherung der Rentner • bei ggf. vorhandenen knappschaftlichen Leistungsanteilen: Der Teil, der auf ständigen Arbeiten unter Tage beruht sowie 15% des Restes • unter Beachtung der sich aus § 98 SGB VI ergebenden Reihenfolge	• ohne Kinderzulage • vor Anrechnung von Einkommen • bei Verletztenrenten (nicht bei Hinterbliebenenrente!) abzüglich des die verletzungsbedingten Mehraufwendungen und den immateriellen Schaden ausgleichenden Betrages, je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit • abzüglich »Alterserhöhungsbetrag« – bei MdE von mindestens 45 % und Lebensalter von 65 Jahren – • abzüglich »Silikosefreibetrag«

§ 93 Absatz 2 SGB VI zählt die vom Monatsbetrag der Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Unfallversicherung abzusetzenden Beträge auf.

Werden mehrere, auf verschiedenen Arbeitsunfällen beruhende Verletztenrenten gewährt, sind ihre Beträge bei der Berechnung gemäß § 93 SGB VI zusammenzurechnen.

Der Verletzten- oder Hinterbliebenenrente der UV vergleichbare Leistungen

Zum Betrag, der aus der Unfallversicherung der Berechnung nach § 93 SGB VI zuzuführen ist, ist auch § 93 Absatz 4 SGB VI zu beachten: Katalog der Leistungen, die einer monatlich gezahlten Rente der UV vergleichbar sind und insofern ebenfalls zur Anwendung der Nichtleistungsprüfung nach § 93 SGB VI führen. Ebenfalls enthält Absatz 4 a.a.O. Regelungen zum Verfahren bei Leistungen ausländischer Unfallversicherungsträger.

Anrechnungsfreier Betrag bei entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten

Nach § 93 Absatz 2 Nummer 2 b SGB VI wird ein entsprechender Anteil von der Unfallrente abgesetzt, wenn die MdE der Unfallversicherung mindestens 60 % beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit nach den Nummern 4101, 4102 oder 4111 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 geleistet wird. Bei den aufgeführten Ziffern der Berufskrankheiten-VO handelt es sich um folgende Krankheitsbilder:

- 4101 Silikose (»Steinstaublunge«)
- 4102 Silikose-Tuberkulose
- 4111 Chronisch obstruktive Bronchitis

Es handelt sich um Berufskrankheiten, die mit hinreichender Häufigkeit in bergmännischen Berufen zu finden sind. Der nach § 93 Absatz 2 Nummer 2 b SGB VI abzusetzende Betrag wird demnach zumeist bei Renten mit knappschaftlichen Leistungsanteilen zu ermitteln sein; er berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Berechnung des Freibetrages} = \frac{\text{Prozentsatz der MdE} \times \text{aktueller Rentenwert} \times 16{,}67}{100}$$

Anrechnungsfreier Anteil der Verletztenrente

Der Verletztenrente in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird keine Entgeltersatzfunktion zugeordnet; bis 30.06.2021 wurde sie daher als anrechnungsfreier Anteil von der Verletztenrente abgesetzt. Seit dem 01.07.2021 erfolgt nicht mehr der Abzug der Grundrente nach dem BVG; es wird ein Betrag, der die verletzungsbedingten Mehraufwendungen und den immateriellen Schaden ausgleicht, in Abzug gebracht (§ 93 Absatz 2 a SGB VI). Dieser erhöht sich gegebenenfalls nach § 93 Absatz 2 b SGB VI um einen (Alters-)Erhöhungsbetrag. Die abzusetzenden Beträge, ausgehend vom jeweiligen Grad der Erwerbsminderung (MdE) in Prozent, entsprechen einem Vielfachen des aktuellen Rentenwertes. Sie orientieren sich im Ergebnis an dem Betrag der Grundrente und dem Alterserhöhungsbetrag des Bundesversorgungsgesetzes; Benachteiligungen gegenüber dem bis 30.06.2021 praktizierten Verfahrens sind dadurch ausgeschlossen.

Der Abzug der Beträge erfolgt ausschließlich bei Verletztenrenten der Unfallversicherung, nicht bei Hinterbliebenenrenten.

Tabelle 3: Von der Verletztenrente abzuziehende Monatsbeträge

Abzugsbeträge 01.07.2025 – 30.06.2026

Ausgleich verletzungsbedingter Mehraufwendungen und des immateriellen Schadens

Prozentsatz MdE	Vervielfältigungsfaktor	Faktor für Erhöhungsbetrag	Aktueller Rentenwert	Abzusetzender betrag	Alterserhöhungsbetrag **
10	1,51	------	40,79	61,59 EUR	------
20	3,01	------		122,78 EUR	------
30	4,52	------		184.37 EUR	------
40	6,20	------		252,90 EUR	------
50	8,32	0,92		339,37 EUR	37,53 EUR
60	10,51	0,92		428,70 EUR	37,53 EUR
70	14,58	1,16		594,72 EUR	47,32 EUR
80	17,63	1,16		719,13 EUR	47,32 EUR
90	21,19	1,40		864,34 EUR	57,11 EUR
100	23,72	1,40		967,54 EUR	57,11 EUR

* Liegt der Wert der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zwischen vollen 10 Prozent, gilt der Wert für die nächsthöheren 10 Prozent (z. B. MdE beträgt 31 Prozent = maßgebend für die Berechnung ist der 40-Prozent-Wert).

** Bei einem Verletzten nach Vollendung des 65. Lebensjahres und mit einer MdE von mindestens 41 v. H. verringert sich die Verletztenrente zusätzlich um den jeweiligen Alterserhöhungsbetrag, die Aussage zu * gilt entsprechend.

Abzugsbeträge 01.07.2024 – 30.06.2025

Ausgleich verletzungsbedingter Mehraufwendungen und des immateriellen Schadens

Prozentsatz MdE	Vervielfältigungsfaktor	Faktor für Erhöhungsbetrag	Aktueller Rentenwert	Abzusetzender betrag	Alterserhöhungsbetrag **
10	1,51	------	39,32	59,37 EUR	------
20	3,01	------		118,35 EUR	------
30	4,52	------		177,73 EUR	------
40	6,20	------		243,78 EUR	------
50	8,32	0,92		327,14 EUR	36,17 EUR
60	10,51	0,92		413,25 EUR	36,17 EUR
70	14,58	1,16		573,29 EUR	45,61 EUR
80	17,63	1,16		693,21 EUR	45,61 EUR
90	21,19	1,40		833,19 EUR	55,05 EUR
100	23,72	1,40		932,67 EUR	55,05 EUR

* ** Die Aussagen zur Tabelle oben gelten entsprechend.

Hinweise

- Für Zeiten vor dem 1.7.2024 (für die neuen Bundesländer: vor dem 01.07.2009) sind die jeweiligen Werte den einschlägigen Arbeits- oder Dienstanweisungen zu entnehmen.
- Hatte der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18.5.1990 im **Beitrittsgebiet** galten für den entsprechenden Abzug (seinerzeit noch Grundrentenbeträge des Bundesversorgungsgesetzes) für Zeiten **bis 30.06.2011** die niedrigeren Beträge nach dem BVG-Ost. Durch den Zeitablauf wird auf den Abdruck der Abzugsbeträge verzichtet.

6.4 Grenzbetrag

Der Grenzbetrag, bis zu dem beide Leistungen höchstens zu gewähren sind, ergibt sich aus dem Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung. Weil der Jahresarbeitsverdienst ein individueller Wert ist, ist der Grenzbetrag für jeden einzelnen Berechtigten zu ermitteln und beträgt 70 v. H. des auf einen Monat berechneten Jahresarbeitsverdienstes; das Ergebnis ist dann mit dem jeweiligen Rentenartfaktor, der der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde liegt, zu multiplizieren. Die Ergebnisse der einzelnen Rechenschritte sind jeweils zu runden. Hieraus ergibt sich die Formel:

Grenzbetrag = 1/12 Jahresarbeitsverdienst × Rentenartfaktor × 70 v. H.

Beispiel

Jahresarbeitsverdienst 39.222,00 EUR; es wird eine Verletztenrente der Unfallversicherung und eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen

a) voller Erwerbsminderung **b)** teilweiser Erwerbsminderung

gewährt. Wie hoch ist für die jeweilige Berechnung zu a) bzw. b) der Grenzbetrag?

Lösung

Der Grenzbetrag beträgt 70 v. H. von einem Zwölftel des Jahresarbeitsverdienstes, multipliziert mit dem Rentenartfaktor der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

a) 39.222,00 EUR : 12 = 3.268,50 EUR × 70 v. H. × 1,0 = 2.287,95 EUR

b) 39.222,00 EUR : 12 = 3.268,50 EUR × 70 v. H. × 0,5 = 1.143,98 EUR

Der »Mindestgrenzbetrag« ist bei jeder Berechnung zu beachten: Als Grenzbetrag ist der Betrag der monatlichen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu verwenden, wenn dieser höher ist als der nach § 93 Absatz 3 Satz 1 SGB VI errechnete Betrag (siehe Satz 2 a.a.O.).

6.5 Berechnung der Nichtleistung

Gemäß § 93 Absatz 1 SGB VI ist ein Betrag aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu leisten, wenn beide Leistungen (Rente aus der Rentenversicherung zuzüglich Leistung der Unfallversicherung) den Grenzbetrag übersteigen.

Hat ein Versicherter mehrere Arbeitsunfälle erlitten, so sind die von der Unfallversicherung gezahlten Verletztenrenten zu addieren. Dabei sind bei jeder Verletztenrente die ggf. erforderlichen Absetzungsbeträge (§ 93 Absatz 2, 2 a und 2 b SGB VI) zu beachten. Der Grenzbetrag berechnet sich in diesen Fällen aus dem höchsten der den Verletztenrenten zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienste.

Beispiel

Ein Versicherter, 57 Jahre alt, hat Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.512,00 EUR monatlich vom 1.2.2026 an. Gleichzeitig besteht ab 1.2.2026 Anspruch auf eine Verletztenrente in Höhe von 2.041,24 EUR; der zu Grunde gelegte Jahresarbeitsverdienst beträgt 45.928,00 EUR, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt »80«.

In welcher Höhe ist die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen?

Lösung

Summe der Rentenleistungen aus RV und UV

Höhe der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung	1.512,00 EUR
Für die zu berücksichtigende Verletztenrente der Unfallversicherung	
ist von dieser gemäß § 93 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a SGB VI	
der entsprechende Ausgleichsbetrag abzusetzen;	
dieser beläuft sich bei einer MdE von 80% auf monatlich 719,13 EUR.	
2.041,24 EUR abzüglich 719,13 EUR =	1.322,11 EUR
Die Summe der Renten aus RV und UV beträgt also	2.834,11 EUR

Grenzbetrag

Weiterhin ist der Grenzbetrag zu ermitteln. Dieser beträgt 70 % von	
einem Zwölftel des Jahresarbeitsverdienstes, multipliziert mit dem	
Rentenartfaktor (§ 93 Absatz 3 SGB VI).	
45.928,00 EUR : 12 = 3.827,33 EUR × 70 % × 1,0 =	2.679,13 EUR

Berechnung des Nichtleistungsanteils für Rente der RV

Summe der Renten aus RV und UV	2.834,11 EUR
abzüglich errechneter Grenzbetrag i. S. v. § 93 Absatz 3 SGB VI	2.679,13 EUR
Die Summen der Renten übersteigen den Grenzbetrag um	154,98 EUR
Um diesen errechneten Nichtleistungsbetrag wird die Rente	
der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, also mtl. Rente	1.512,00 EUR
abzüglich Nichtleistungsbetrag aus § 93 SGB VI	154,98 EUR
Zahlbetrag (brutto) der Rente wegen voller Erwerbsminderung / mtl.	1.357,02 EUR

Verfahren beim Zusammentreffen mehrerer Nichtleistungsvorschriften

Treffen bei einem Versicherten mehrere Nichtleistungsvorschriften zu, so ist für § 93 SGB VI als Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der unter Berücksichtigung der in Abschnitt 6.3 dargestellten Sachverhalte und ggf. nach Anwendung anderer Nichtleistungsvorschriften, die unter Beachtung der Rangfolge des § 98 SGB VI vorrangig zu berücksichtigen sind, sich ergebende Betrag der Berechnung nach § 93 SGB VI zuzuführen. Nach Abschluss der Berechnung zu § 93 SGB VI sind dann ggf. die weiteren in § 98 SGB VI enthaltenen Nichtleistungsvorschriften anzuwenden. Entgegen der in § 98 Satz 1 SGB VI aufgeführten Reihenfolge ist § 96a SGB VI vor § 93 SGB VI anzuwenden, da § 93 Absatz 3 SGB VI verlangt, dass der zutreffende Rentenartfaktor (1,0 oder 0,5) berücksichtigt wird. Dieser kann aber erst nach Anwendung von § 96a SGB VI korrekt bestimmt werden.

6.6 Gleichstehende Leistungen

Gemäß § 93 Absatz 4 SGB VI stehen einige Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, die nicht immer als Geldleistung erbracht werden, bei Anwendung des § 93 SGB VI einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gleich:

- **Zahlung einer Abfindung (abgefundene Ansprüche aus der Unfallversicherung)**

  Es wird die Zahlung der Unfallrente für den Zeitraum unterstellt, für den die Abfindung bestimmt ist. Bei der Anwendung von § 93 SGB VI sind zwischenzeitliche Erhöhungen im Bereich der Unfallversicherung zu berücksichtigen.

- **Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim**

  Die Vorschriften des SGB VII sehen vor, dass an Stelle der Rente oder eines Teils der Rente Heimpflege gewährt werden kann (§ 44 Absatz 1 SGB VII). Für die Anwendung von § 93 SGB VI bedeutet dies, dass als Verletztenrente der Betrag zu Grunde zu legen ist, den der Träger der Unfallversicherung zu zahlen hätte, wenn er dem Verletzten keine Heimpflege gewähren würde.

- **Leistungen gemäß § 10 Absatz 1 Entwicklungshelfergesetz (EhfG)**

  Hier handelt es sich um Leistungen des Bundes bei Leistungsfällen, die Entwicklungshelfer betreffen und für die die gesetzliche Unfallversicherung nicht einsteht, weil es sich um landestypische Gefahren und nicht um berufstypische Gefahren handelt; § 93 SGB VI ist gleichwohl anzuwenden.

- **Ausländische Unfallrenten**

  Entsprechen die Leistungen eines ausländischen Unfallversicherungsträgers den Leistungen der inländischen Unfallversicherung, sind diese Leistungen ebenfalls auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die ausländische Leistung von dem Unternehmer selbst oder einem Privatunternehmer gewährt wird. Dabei gilt als Jahresarbeitsverdienst das 18fache der ausländischen Unfallrente. Wird im Ausland eine Teilrente gezahlt, ist für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes von dem Rentenbetrag auszugehen, der sich als Vollrente ergeben würde. Ausländische Beträge sind ggf. nach § 17a SGB IV in Euro umzurechnen. Die Gemeinsamen rechtlichen Anweisungen (GRA) der Rentenversicherung enthalten Erläuterungen zu einzelnen Herkunftsländern zum Verfahren der Anrechnung ausländischer Unfallrenten.

6.7 Beginn und Ende der Berücksichtigung

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind kraft Gesetzes zu berücksichtigen. Eines Antrages bedarf es nicht. Die Nichtleistung bestimmter, den Grenzbetrag überschreitender Beträge erfolgt immer von dem Zeitpunkt an, zu dem die Leistungen zusammentreffen. Hier sind drei Möglichkeiten denkbar:

- Beide Leistungen beginnen an demselben Tag.
- Zu einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung tritt eine Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung hinzu.
- Zu einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung tritt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinzu.

In allen Fällen ist ab dem zeitlichen Zusammentreffen § 93 SGB VI anzuwenden.

> **Beispiel**
>
> Unfallrente ab 1.3.2026 und Rente wegen Alters ab 1.8.2026
>
> **Lösung**
>
> Beide Renten treffen ab 1.8.2026 zusammen. Ab diesem Zeitpunkt ist § 93 SGB VI anzuwenden.

Das gilt selbst dann, wenn wegen eines langen Streitverfahrens eine der zusammentreffenden Renten rückwirkend gewährt wird. Die Berechnung gemäß § 93 SGB VI wirkt sich auf die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung dann ab Beginn des Kalendermonats aus, zu dem die Änderung wirksam geworden ist (§ 100 Absatz 1 SGB VI). Die Minderung der Rente setzt dann zu dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse – gegebenenfalls rückwirkend – ein. Hier liegt dann ein Fall des § 48 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 und Satz 3 SGB X vor. Der ursprüngliche Bescheid ist aufzuheben.

Sollte der Rentenversicherungsträger Beträge zu Unrecht erbracht haben, besteht gegen den Unfallversicherungsträger ein Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X. Die Träger der Unfallversicherung behalten in solchen Fällen die dort entstandene Nachzahlung zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs ein.

Endet der Anspruch auf Rente aus der Unfallversicherung, liegt kein Grund mehr vor, § 93 SGB VI weiterhin anzuwenden. Da die Nichtleistungsvorschrift von Amts wegen anzuwenden ist, ist auch im Falle des Wegfalls des Anrechnungsgrundes ein Tätigwerden von Amts wegen erforderlich. Auch hier richtet sich der Beginn der höheren Leistung nach § 100 Absatz 1 SGB VI. § 48 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 SGB X ist anzuwenden. Die Regelung, dass im Fall des Wegfalls von Leistungen im Laufe eines Monats die ungekürzte Rente bereits vom Folgetag an zu leisten ist, kann hier keine Auswirkung haben, weil § 73 SGB VII vorsieht, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum Ablauf des Monats gewährt werden, in dem die Voraussetzungen für den Wegfall oder das Ruhen eintreten.

6.8 Anwendungssperre (Ausschluss der Anwendung) des § 93 SGB VI

Für zwei Sachverhalte hat der Gesetzgeber in § 93 Absatz 5 SGB VI vorgesehen, dass sich die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken.

- **Versicherungsfall nach Rentenbeginn bzw. nach Eintritt der Leistungsminderung**

  Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung begonnen hat (bei Renten wegen Alters) bzw. zu dem die Leistungsminderung (Minderung der Erwerbsfähigkeit) eingetreten ist. Ist der Versicherungsfall, der zur Unfallrente führt, erst nach den o. g. Zeitpunkten eingetreten, ist § 93 SGB VI nicht anzuwenden.

- **Leistung der Unfallversicherung berechnet sich ausschließlich aus Arbeitseinkommen des Unternehmers bzw. seines Ehegatten**

  Gemäß § 3 SGB VII haben Unternehmer und ihre Ehegatten oder Lebenspartner die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern. Die hierfür erforderlichen Beiträge müssen sie dann jedoch allein tragen. Dafür sollen sie im Leistungsfall aber nicht mit „Kürzungen“ ihrer Renten belastet werden, da ihre Unfallrenten selbst und nicht durch die Solidargemeinschaft finanziert sind. Diese berechnen sich dann ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des Unternehmers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners oder nach einem festen Betrag, der für diese Personen bestimmt ist.

6.9 Sonderregelungen

Wenn am 31.12.1991 bereits ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung bestand, wird § 93 SGB VI durch die Vorschriften der §§ 266, 311 und 312 SGB VI ergänzt. Bis zum 31.12.1991 sahen die damaligen „Ruhensvorschriften“ abhängig vom sogenannten „Versicherungsfall“ höhere Grenzbeträge (80/85 v. H. bei Versichertenrenten, 48 v. H. bei Hinterbliebenenrenten) vor. Zusätzlich wurde ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 152,90 DM bei Halbwaisenrenten gezahlt. Dieser Rechtszustand soll aus Vertrauensschutzgründen über den 31.12.1991 hinaus fortgeführt werden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

19. Erläutern Sie den Berechnungsweg der Anrechnung nach § 93 SGB VI.

20. Wie ermittelt sich der Grenzbetrag i. S. d. § 93 SGB VI?

21. Welche Leistungen der Unfallversicherung führen zur Anrechnung nach § 93 SGB VI?

22. Welche Unfallrente(n) und welcher Jahresarbeitsverdienst werden bei § 93 SGB VI zu Grunde gelegt, wenn der Berechtigte mehrere Arbeitsunfälle erlitten hat?

23. Wann ist die Anrechnung einer Leistung der UV auf die RV-Rente ausgeschlossen?

7. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld

Die entsprechende Vorschrift [§ 94 SGB VI] wurde zum 01.01.2008 gestrichen.

Neben § 94 SGB VI regelt auch § 96a SGB VI die Anrechnung von Arbeitsentgelt auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Rechtsanwendung wird durch Streichung des § 94 SGB VI und aufgrund der einheitlichen Beurteilung der sehr ähnlichen Sachverhalte nur noch im Rahmen des § 96a SGB VI auch für die betroffenen Leistungsbezieher besser nachvollziehbar.

Auf den Abdruck der Ausführungen zur lediglich bis 31.12.2007 geltenden Regelung des § 94 SGB VI wird daher verzichtet.

Erläuterungen zu § 96a SGB VI siehe Studientext Nummer 17, „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.

8. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

LERNZIEL

- Sie können die bei Renten wegen Todes zu berücksichtigenden Einkünfte bestimmen und die entsprechende Einkommensanrechnung für die jeweilige Rente berechnen.

Die Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes resultiert aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975. Mit dieser Entscheidung wurde der Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende 1984 eine Regelung zu treffen, die der geänderten Rolle der Frau (zunehmende Berufstätigkeit und dadurch Erwerb eigener Rentenanwartschaften) Rechnung trägt.

Im Wege der langjährigen Diskussion wurden verschiedene Modelle vorgeschlagen. Letztendlich ist mit dem am 1.1.1986 in Kraft getretenen Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) eine für Mann und Frau unter gleichen Bedingungen zu erzielende Hinterbliebenenrente eingeführt worden. Allerdings wurden im Gegensatz zum bisherigen Recht nunmehr bestimmte Einkünfte, die über einem Freibetrag lagen, bei der Rente berücksichtigt. Da sich diese Regelungen überwiegend bei den Frauen negativ auswirkten, wurden Übergangsbestimmungen geschaffen, die die negativen Folgen abmildern sollten bzw. in bestimmten Fällen eine Wahlmöglichkeit des „alten“ – bis 31.12.1985 geltenden – Rechts ermöglichten. Diese Regelungen wurden mit dem Rentenreformgesetz 1992 in das geltende Rentenrecht übernommen und außerdem auf die Waisenrente an über 18 Jahre alte Kinder und Erziehungsrenten ausgedehnt. Zum 1.7.2001 bzw. 1.1.2002 traten (u. a. durch das Altersvermögens-Ergänzungsgesetz – AVmEG) weitere wesentliche Änderungen in Kraft; insbesondere wurde der Katalog der anzurechnenden Einkünfte um Einkommen aus Vermögen erweitert.

8.1 Von der Einkommensanrechnung betroffene Renten

Renten im Sinne von § 97 SGB VI sind:

- Witwen-/ Witwerrente (§ 46 Absatz 1 und 2 SGB VI),
- Witwen-/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI),
- Witwen-/ Witwerrenten an den vorletzten Ehegatten (§§ 46 Absatz 3, 243 Absatz 3 SGB VI),
- Erziehungsrente (§§ 47, 243a SGB VI).

Die ehemals vorhandene Anrechnung von Einkommen auf Waisenrenten (für Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten) ist mit Wirkung ab 01.07.2015 komplett entfallen.

§ 97 SGB VI ist gemäß § 300 Absatz 1 SGB VI auch auf Sachverhalte anzuwenden, die bereits vor dem 1.1.1992 eingetreten sind. Sollte eine Rente wegen Todes nach dem SGB VI-Recht für Zeiten vor dem 1.1.1992 neu berechnet werden, so ist auch in diesen Fällen § 97 SGB VI anzuwenden (§ 300 Absatz 3 SGB VI).

8.2 Grundsatz der Einkommensanrechnung und Freibeträge

Nach § 97 Absatz 1 SGB VI ist Einkommen im Sinne von § 18a bis e SGB IV von Berechtigten, das mit einer der oben genannten Renten zusammentrifft, auf diese Rente anzurechnen.

Eine Einkommensanrechnung findet jedoch bei Witwen- und Witwerrenten nicht statt, solange der Rentenartfaktor »1,0« beträgt (Sterbeübergangszeit); das ist die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist – § 97 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 67 Nummer 5 und 6 SGB VI.

Beispiel

Einkommen wird seit 2018 laufend bezogen.

Rentenbeginn gemäß § 99 Absatz 2 Satz 2 SGB VI am 17.12.2025 (Todestag)

Sterbeübergangszeit 17.12.2025 bis 31.03.2026

Die Einkommensanrechnung beginnt am 01.04.2026.

Anmerkung: Der Zeitpunkt des »erstmaligen Zusammentreffens« von Rente und Einkommen, der u. a. maßgeblich die Bestimmung des sog. Vorjahreseinkommens beeinflusst, ist der 17.12.2025 !

Diese »Anrechnungssperre« trifft jedoch auf die Erziehungsrenten und die Witwen-/Witwerrenten an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten nicht zu, da für diese ein Zeitraum, in dem der Rentenartfaktor »1,0« beträgt (also eine Sterbeübergangszeit) gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Anrechnung des Einkommens ist hier von Beginn an durchzuführen.

Ist Einkommen anzurechnen, so wird dieses jedoch nicht in voller Höhe auf die jeweils bezogene Rente wegen Todes angerechnet:

Grundsatz der Einkommensanrechung

Selbst erworbenes Einkommen, das einen Freibetrag übersteigt,

wird zu 40 % auf die Rente angerechnet (§ 97 Absatz 2 SGB VI).

Abbildung 6: Anrechnung von 40% des den Freibetrag übersteigenden Einkommens

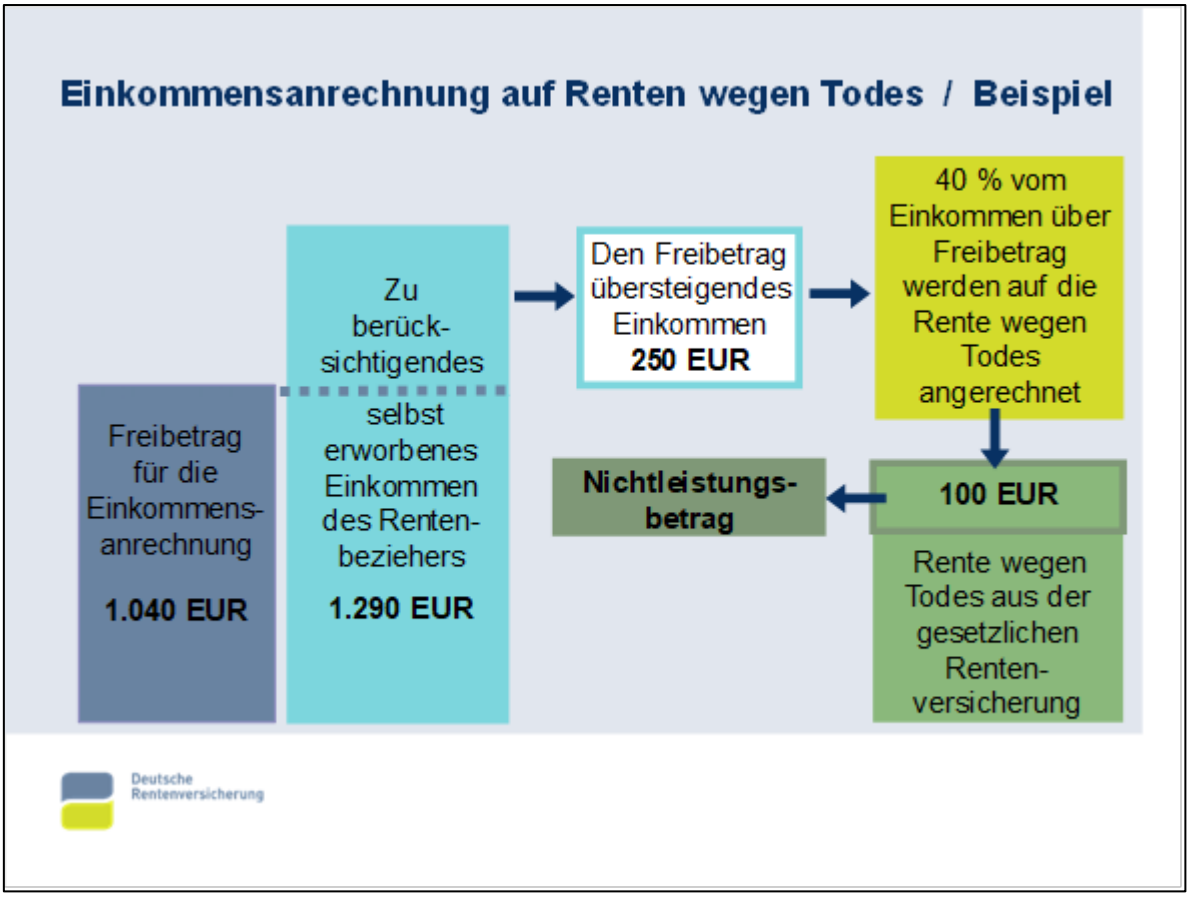

Ein einfaches Beispiel soll im Vorfeld den Berechnungsgang verdeutlichen:

Beispiel

Höhe der Witwenrente vor Einkommensanrechnung / mtl.	892,64 EUR
Anrechenbares (»Netto-«)Einkommen / mtl.	1.358,60 EUR
Freibetrag für die Einkommensanrechnung / mtl.	1.076,86 EUR

Lösung

Ermittlung des den Freibetrag übersteigenden Einkommensanteils:

Anrechenbares (»Netto-«)Einkommen	1.358,60 EUR
abzüglich Freibetrag	1.076,86 EUR
Verbleibendes Einkommen	281,74 EUR

Ermittlung des Anrechnungsbetrages:

Verbleibendes Einkommen	281,74 EUR
Hiervon 40 % (= Anrechnungsbetrag)	112,70 EUR

Ermittlung des Zahlbetrags der Witwenrente nach Einkommensanrechnung:

Witwenrente vor Anrechnung	892,64 EUR
abzüglich Anrechnungsbetrag nach § 97 SGB VI	112,70 EUR
Witwenrente nach Anrechnung	779,94 EUR

Zum Vergleich:

Monatliche Einkünfte **ohne Einkommensanrechnung**

Erzieltes (»Netto-«)Einkommen	1358,60 EUR
zuzüglich Witwenrente (ohne/vor Anrechnung)	892,64 EUR
Gesamteinkünfte der Witwe / mtl.	2.251,24 EUR

Monatliche Einkünfte **mit Einkommensanrechnung**

Erzieltes (»Netto-«)Einkommen	1.358,60 EUR
zuzüglich Witwenrente (mit/nach Anrechnung)	779,94 EUR
Gesamteinkünfte der Witwe / mtl.	2.138,54 EUR

8.2.1 Freibeträge

Anrechenbar ist das nach § 18a bis e SGB IV ermittelte Einkommen, das monatlich bei Witwen-/ Witwerrenten und Erziehungsrenten das

26,4-fache des aktuellen Rentenwerts

übersteigt (§ 97 Absatz 2 SGB VI).

Für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat (oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist), wird ein weiterer Freibetrag in Höhe des 5,6-fachen des aktuellen Rentenwerts gewährt.

Bei beiden o. g. »Kind-Möglichkeiten« muss es sich um ein Kind im Sinne des § 48 Absatz 1 oder Absatz 3 SGB VI der/ des Rentenberechtigten handeln.

Für die erste Alternative reicht ein tatsächlicher Anspruch auf Waisenrente, unabhängig aus wessen Versicherung diese Waisenrente gewährt wird. Es muss also keine Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen sein.

Bei der zweiten Möglichkeit reicht es aus, wenn es sich um ein Kind des Berechtigten im Sinne des § 48 Absatz 1 oder Absatz 3 SGB VI – gegebenenfalls in Verbindung mit § 48 Absatz 4 oder 5 SGB VI – handelt. Es kommt nicht darauf an, ob ein Elternteil tatsächlich verstorben ist. Für ein nicht eheliches nachgeborenes Kind oder nach dem Beginn der Einkommensanrechnung in den Haushalt des Berechtigten aufgenommenes Pflegekind erhöht sich daher auch der Freibetrag.

Der zu erhöhende Freibetrag ist ab erstmaligem Zusammentreffen der Rente mit Einkommen zu berücksichtigen, wenn der Sachverhalt bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt. Tritt der Sachverhalt erst nach diesem Zeitpunkt ein, ist der erhöhte Freibetrag von dem Monat an zu berücksichtigen, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 100 Absatz 1 SGB VI). Die Erhöhung endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 100 Absatz 1 SGB VI).

Aus der obigen Regelung ergibt sich somit ein Freibetrag, der sich aus dem ×-fachen des aktuellen Rentenwerts errechnet und den Berechtigten als Einkommen neben der Rente verbleiben soll. Der aktuelle Rentenwert ergibt sich aus §§ 68, 69 SGB VI (»West«) bzw. § 255a SGB VI i. V. m. § 307b Absatz 2 SGB VI (»Ost«). und wird regelmäßig zum 1.7. eines Jahres neu berechnet und dann in veränderter Höhe bekannt gegeben.

Die Rentenanpassung zum 01.07.2023 führte bereits zur Angleichung des aktuellen Rentenwerts »Ost« mit dem aktuellen Rentenwert (ab 01.07.2023 einheitlich 37,60 EUR).

Für den Zeitraum 01.07.2023 bis auf Weiteres ergeben sich somit einheitliche Freibeträge für Berechtigte in den „alten“ oder „neuen“ Bundesländern, siehe unten.

Entsprechende Vorschriften zur Regelung des aktuellen Rentenwerts »Ost« entfallen (zum Beispiel § 255 a SGB VI / Bestimmung des aktuellen Rentenwerts »Ost«), in der Regel zum 01.07.2024. Auf den gewöhnlichen Aufenthalt kommt es nicht mehr an.

Auch § 228a Absatz 3 SGB VI, der für die Einkommensanrechnung auf den jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten („alte“ oder „neue“ Bundesländer) abstellte, entfällt.

Formel zur Berechnung des Freibetrags:

Freibetrag = Faktor aus § 97 Absatz 2 SGB VI* × Aktueller Rentenwert

* Bei Witwen-, Witwer- oder Erziehungsrenten 26,4 / Erhöhung um 5,6 je anrechenbarem Kind

Tabelle 4: Freibeträge und Erhöhungsbetrag je Kind 01.07.2025 bis 30.06.2026

Rentenart	Faktor	Aktueller Rentenwert	**Freibetrag**
		– Einheitlich im gesamten Bundesgebiet –	
Witwen-, Witwer-, Erziehungsrente	26,4	40,79 EUR	1.076,86 EUR
Erhöhungsbetrag (durch Kind)	5,6	40,79 EUR	228,42 EUR

Änderung des Freibetrages

Eine Änderung des Freibetrages ist erforderlich, wenn

- eine »Waisenrentenberechtigung« entsteht oder endet
  oder
- eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes von den alten in die neuen Bundesländer und umgekehrt stattfindet (nur bis 30.06.2023).

Soweit eine Waisenrentenberechtigung entsteht, ist der erhöhte Freibetrag von dem Zeitpunkt an zu gewähren, ab dem eine Waisenrente zu gewähren ist bzw. zu gewähren wäre. Wenn die Waisenrentenberechtigung entfällt, endet der erhöhte Freibetrag mit Ablauf des Monats, in dem die Waisenrentenberechtigung endet bzw. enden würde.

Beispiel

Einkommensanrechnung ab 1.2.2026 unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe von 1.076,86 EUR (26,4fache des aktuellen Rentenwertes von 40,79 EUR) auf eine Witwenrente. Ab 1.4.2026 besteht für ein Kind der Rentenberechtigten, welches bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ein Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung. Am 31.5.2026 wird die Berufsausbildung abgebrochen.

Lösung

Der Freibetrag von 1.076,86 EUR ist ab 1.4.2026 um 228,42 EUR (5,6fache des aktuellen Rentenwerts von 40,79 EUR) auf insgesamt 1.305,28 EUR zu erhöhen.

Der (weitere) Freibetrag für das Kind fällt mit Ablauf des 31.5.2026 weg; ab 1.6.2026 ist nur der Freibetrag – ohne Erhöhung – von 1.076,86 EUR zu berücksichtigen.

8.3 Art des zu berücksichtigenden Einkommens

Das der Anrechnung nach § 97 SGB VI zuzuführende Einkommen und das Verfahren zur Einkommensermittlung bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 18a – 18e SGB IV.

Die Vorschriften beinhalten die Regelungen zur Art des zu berücksichtigenden Einkommens, der Ermittlung der Höhe des Einkommens, seiner erstmaligen Ermittlung sowie dem Verfahren bei Einkommensänderungen und deren Ermittlung. Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich auf die **wesentlichen und häufigsten Sachverhalte**. Zur Abklärung einzelner Tatbestände sind ggf. die entsprechenden Anweisungen der Rentenversicherungsträger zugrunde zu legen.

Die Bestimmung der Art des Einkommens und damit verbunden die Feststellung, ob das neben der Rente vorhandene Einkommen der Anrechnung zugeführt wird (§ 18a SGB IV) nimmt bei der erstmaligen Feststellung der Rente unter Anwendung des § 97 SGB VI eine ebenso zentrale Rolle ein wie die Regelungen über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens (§ 18b SGB IV). Aber auch bei späteren Neufeststellungen betroffener Renten sind die genannten Vorschriften zu beachten.

Bei Renten wegen Todes sind nach § 18a Absatz 1 SGB IV folgende Einkommen zu berücksichtigen, sofern es sich um **eigenes bzw. selbst erworbenes Einkommen** handelt:

- Erwerbseinkommen
- Leistungen, die erbracht werden, um Einkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen)
- Vermögenseinkommen
- Elterngeld

Die für Rentenfälle ab 1.1.2002 erfolgten gesetzlichen Änderungen bedingten eine Übergangsvorschrift für bestimmte Personenkreise; siehe hierzu Abschnitt 8.3.5.

8.3.1 Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen (§ 18a Absatz 2 Satz 1 SGB IV).

Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelte sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einem Beschäftigungsverhältnis (§ 14 SGB IV) – vergleiche auch Studientext „Versicherungspflicht“.

Da die Einkommensanrechnung grundsätzlich das erworbene Einkommen erfasst sind die Arbeitsentgelte unabhängig von etwaigen Bemessungsgrenzen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass auch Arbeitsentgelte, die sich innerhalb der Geringfügigkeits- oder über der Beitragsbemessungsgrenze bewegen – und damit nicht der Sozialversicherungs- bzw. Beitragspflicht unterliegen – Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind.

Ab 1.1.1995 ist das Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, kein Erwerbseinkommen im Sinne von § 18a Absatz 1 Nummer 1 SGB IV, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt (§ 18a Absatz 2 Satz 2 SGB IV).

Arbeitseinkommen

Der Begriff des Arbeitseinkommens im Sinne von § 18a Absatz 2 SGB IV ergibt sich aus § 18a Absatz 2a SGB IV.

Die Vorschrift definiert für die Einkommensanrechnung das Arbeitseinkommen der Selbständigen (eingefügt seit 01.01.2002); die teilweise abweichende Definition des § 15 SGB IV ist für die Bestimmung des Arbeitseinkommens seit dem genannten Zeitpunkt nicht mehr maßgebend.

Arbeitseinkommen im Sinne von § 18a Absatz 2a SGB IV liegt vor, wenn steuerrechtlich

- Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit §§ 13, 13a und 14 EstG)
- Gewinne aus Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 EStG in Verbindung mit §§ 15 bis 17 EStG) und
- Gewinne aus selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 EStG in Verbindung mit § 18 EStG)

erzielt werden.

Dabei handelt es sich um die im Einkommensteuerbescheid für diese Einkommensarten angegebene Summe der Einkünfte (nach Abzug der Betriebsausgaben, aber vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge), nicht hingegen um das laut Einkommensteuerbescheid tatsächlich zu versteuernde Einkommen.

Liegen laut Einkommensteuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters Verluste aus selbstständiger Tätigkeit vor, so ist kein maßgebendes Einkommen nach § 18a Absatz 1 S. 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2a SGB IV vorhanden, da die Summe von Arbeitseinkommen immer positiv sein muss.

Es ist unerheblich, ob eine selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. So werden zum Beispiel Einkünfte aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen (Solarstromanlagen) oder Blockheizkraftwerken steuerrechtlich den Einkünften aus Gewerbebetrieb (gegebenenfalls

auch aus selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft) zugeordnet und sind somit anrechenbares Arbeitseinkommen. Auch ist es für die Anrechnung des Einkommens nicht maßgebend, ob der Berechtigte zum Personenkreis der selbständig Erwerbstätigen im Sinne von § 4 Absatz 2 SGB VI gehört oder in einer selbständigen Tätigkeit mit dem hieraus erzielten Einkommen versicherungspflichtig nach § 2 SGB VI ist oder ohne Pflichtversicherung freiwillige Beiträge entrichtet oder er überhaupt keine Verbindung zur Rentenversicherung hat; im Sinne von § 18a Absatz 2a SGB IV wird in jedem Fall Arbeitseinkommen erzielt.

Ggf. ist der steuerrechtliche Gewinn um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten zu mindern (§ 2 Absatz 5a S. 2 EStG).

Vergleichbare Einkommen

Gemäß § 18a Absatz 2 SGB IV sind neben dem Arbeitsentgelt und dem Arbeitseinkommen auch „vergleichbare Einkommen“ auf Renten wegen Todes anzurechnen. Entsprechende Einkommen sind zum Beispiel Entschädigungen für Abgeordnete, Überbrückungsgelder vom Arbeitgeber oder auch vergleichbare ausländische Einkommen.

Nicht anrechenbare Einkommen

Kein Erwerbseinkommen i. S. d. Einkommensanrechnung sind steuerfreie Einnahmen nach § 3 Einkommenssteuergesetz [EstG] sowie Einnahmen aus den nach § 10a EStG geförderten Altersvorsorgeverträgen. Ebenso bleiben Einkünfte, die eine Pflegeperson vom Pflegebedürftigen erhält (sofern diese Einkünfte das entsprechende Pflegegeld nicht übersteigen) und Entgeltteile aus einer Entgeltumwandlung, die für den Zweck der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden, unberücksichtigt.

8.3.2 Erwerbsersatzeinkommen

Erwerbsersatzeinkommen sind gemäß § 18a Absatz 1 Nummer 2 SGB IV Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. § 18a Absatz 3 SGB IV enthält eine Aufzählung der maßgebenden Einkommensarten; diese sind in zwei Gruppen einzuteilen:

- Kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Absatz 3 Nummer 1 SGB IV) und
- Dauerhafte Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Absatz 3 Nummer 2 bis 10 SGB IV).

Kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen

Die kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen sind abschließend im § 18a Absatz 3 Nummer 1 SGB IV aufgeführt: Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld**,** Pflegeunterstützungsgeld**,** Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankentagegeld und vergleichbare Leistungen.

Zu den vergleichbaren Leistungen im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB IV gehören Überbrückungsgeld der Seemannskasse, Übergangsleistungen gemäß § 3 Absatz 2 der Berufskrankheitenverordnung, Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet nach der Verordnung vom 8.2.1990 und Altersübergangsgeld im Beitrittsgebiet.

Neu hinzugekommen sind ab 1.1.2002 kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen aufgrund privater Vorsorge, wie beispielsweise Krankengeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder Zahlungen einer privaten Versicherung aufgrund des versicherten Arbeitslosenrisikos.

Dauerhafte Erwerbsersatzeinkommen

Dauerhafte Erwerbsersatzeinkommen sind in § 18a Absatz 3 Nummer 2 bis 10 SGB IV abschließend aufgezählt (vergleiche dort).

Für Fälle ab 1.1.2002 sind neu hinzugekommen: Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind (so genannte „Betriebsrenten“), Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten, Zusatzrenten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen (z. B. VBL-Leistungen) sowie der Höherversicherungsanteil in der Versichertenrente.

> Bei allen dauerhaften Erwerbsersatzeinkommen muss es sich um Leistungen aus der eigenen Versicherung handeln. Hinterbliebenenleistungen sind daher nicht als Einkommen bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen.

Mit den in § 18a Absatz 3 SGB IV genannten kurzfristigen und dauerhaften Erwerbsersatzeinkommen sind Ersatzleistungen, die von einer Stelle außerhalb der Bundesrepublik geleistet werden, vergleichbar.

8.3.3 Vermögenseinkommen

Über die bisherige Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen hinaus wird ab 1.1.2002 auch Vermögenseinkommen in die Einkommensanrechnung einbezogen. Die entsprechenden Einkommensarten sind in § 18a Absatz 4 Nummer 1 bis 3 SGB IV abschließend aufgezählt (vergleiche dort).

Es handelt sich um

- Kapitaleinkünfte (Zinsen aus Sparbüchern/Wertpapieren, Dividenden usw.)
- Zins- bzw. Gewinnanteile aus einer ausgezahlten Versicherungssumme
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (sofern der Erlös den Anschaffungspreis einschließlich Werbungskosten übersteigt)

8.3.4 Elterngeld

Das ab 2007 neue Elterngeld löst das bisherige „Erziehungsgeld“ ab. Auch dieses wird auf die Hinterbliebenenrenten ab 01.01.2007 angerechnet, obwohl es sich hierbei um eine steuerfreie Leistung handelt.

8.3.5 Übergangsvorschrift zu den Änderungen ab 1.1.2002

Der Katalog der anzurechnenden Einkünfte ist für Rentenfälle ab 1.1.2002 wesentlich erweitert und um Einkommen aus Vermögen ergänzt worden (siehe vorstehende Ausführungen); zusätzlich wurden andere bereits bestehende Regelungen (zum Beispiel bei der Feststellung der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens) ebenfalls ab diesem Zeitpunkt geändert. Da diese Änderungen (insbesondere die neue Anrechnung von Vermögenseinkommen, z. B. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung) für „rentennahe Jahrgänge“ eine nicht vorhersehbare Härte darstellt, ist aus Vertrauensschutzgründen die Übergangsvorschrift des § 114 SGB IV eingefügt worden. Im Ergebnis ist weiterhin von den Einkommensarten und den sonstigen Regelungen nach § 18a ff. SGB IV i. d. F. bis 31.12.2001 auszugehen, wenn

- der versicherte Ehegatte (oder geschiedene Ehegatte bei Rentenansprüchen nach §§ 47, 243 SGB VI) vor dem 1.1.2002 verstorben oder
- die (geschiedene) Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte (einer der geschiedenen Ehegatten) vor dem 2.1.1962 geboren ist,
- bei Waisenrenten die anspruchsberechtigte Waise vor dem 1.1.2002 geboren wurde.
  (Hinweis: Ab 01.07.2015 entfällt die Einkommensanrechnung auf Waisenrenten)

Die Einkommensanrechnung ist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dann unter den speziell in § 114 SGB IV aufgeführten abweichenden Bedingungen durchzuführen; z. B. sind als anzurechnende Einkommensarten lediglich **Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen** zu berücksichtigen und es gelten andere Prozentsätze zur Kürzung des ermittelten Bruttoeinkommens auf ein pauschaliertes Netto (Verfahren gem. § 18b Absatz 5 SGB IV). Andere Prozentsätze im genannten Sinne gelten auch für Personen, deren Rentenanspruch bereits am 31.12.2001 bestand (vergleiche § 114 Absatz 5 SGB IV).

8.4 Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

§ 18b SGB IV enthält Regelungen über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, das dann bei der Anrechnung nach § 97 SGB VI maßgebend ist. Abgestellt auf den Zeitpunkt des »erstmaligen Zusammentreffens« von Rente wegen Todes und Einkommen (dies ist immer der erste Tag, an dem Rente wegen Todes und Einkommen zusammentreffen, unabhängig von einer ggf. tatsächlich nicht stattfindenden Anrechnung, (z. B. in der Sterbeübergangszeit!) ist zunächst das monatliche Bruttoeinkommen zu ermitteln. Über die Regelung des § 18b Absatz 5 SGB IV ist sodann ein pauschaliertes Netto zu berechnen.

Monatliches Einkommen ist in der Regel das im Kalendermonat tatsächlich anfallende Einkommen. Ist die Rente nur für einen Teil des Kalendermonats zu leisten, ist nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB IV das entsprechend gekürzte monatliche Einkommen maßgebend. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen wird den der Zahlung folgenden zwölf Kalendermonaten fest zugeordnet. Es wird zunächst die monatliche Rente unter Berücksichtigung des monatlich maßgebenden Einkommens berechnet und daraus wird nach § 123 Absatz 3 SGB VI die Teilrente errechnet. Für die Bestimmung des maßgeblichen Einkommens ist von entscheidender Bedeutung, welche Einkommensart im Zeitpunkt des Zusammentreffens von Rente und Einkommen erzielt wird,

- Erwerbseinkommen (Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen) und/oder kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Absatz 3 Nummer 1 SGB IV, Krankengeld, Arbeitslosengeld usw.)
- dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Absatz 3 Nummer 2 bis 10 SGB IV, Renten)

- einmalig gezahltes Vermögenseinkommen (§ 18a Absatz 4 SGB IV).

Mehrere maßgebliche Einkommen sind zusammenzurechnen (§ 18b Absatz 1 Satz 2 SGB IV); es sind die „Nettobeträge“ zu addieren.

Sind Erwerbseinkommen/ kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen im Zeitpunkt des »erstmaligen Zusammentreffens« vorhanden, ist zunächst grundsätzlich das maßgebende monatliche Einkommen aus dem letzten Kalenderjahr zu ermitteln.

Sollte im Zeitpunkt des »erstmaligen Zusammentreffens« ausschließlich dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen vorliegen, ist das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen nicht maßgeblich. Es ist in diesen Fällen stets vom laufend bezogenen Einkommen auszugehen; dies gilt selbst dann, wenn dieses Einkommen zeitlich befristet erbracht wird.

8.4.1 Einkommen des letzten Kalenderjahres

Als monatliches Einkommen gilt beim Zusammentreffen von Rente mit Erwerbseinkommen und/ oder kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen grundsätzlich das aus diesen Einkommensarten erzielte Einkommen des letzten Kalenderjahres geteilt durch die Anzahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde. Hierbei ist zu unterscheiden, ob das kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen i. S. v. § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV neben dem Erwerbseinkommen oder zeitlich aufeinander folgend erzielt wurde. Liegt die erste Alternative vor (Bezug beider Einkommensarten zeitgleich nebeneinander), sind die Einkommen zusammenzurechnen. Im zweiten Fall (die Einkommensarten folgen zeitlich aufeinander), ist nur das Erwerbseinkommen maßgebend. Wurde im letzten Kalenderjahr gar kein Einkommen oder ausschließlich Erwerbsersatzeinkommen i. S. v. § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV erzielt, ist das laufende Einkommen zur Anrechnung nach § 97 SGB VI heranzuziehen (§ 18b Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

8.4.2 Nettoeinkommen

Bei den gemäß § 18a SGB IV maßgebenden Einkommen handelt es sich um Bruttobeträge. Da eine Berücksichtigung von Bruttobeträgen zu einer Schlechterstellung der Rentenberechtigten führen würde, schreibt § 18b Absatz 5 SGB IV eine pauschalierte Kürzung auf Nettobeträge vor.

Entsprechend der jeweiligen Einkommensart sind die in Absatz 5 a.a.O. festgelegten pauschalen Abzüge vorzunehmen.

Unter Beitragsanteil ist der jeweilige Anteil des Leistungsbeziehers an der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung bei kurzfristigen oder dauerhaften Erwerbsersatzeinkommen zu verstehen. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der privaten Krankenversicherung Versicherten ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit Versicherungspflichtigen ebenfalls der Anteil wie bei einem Versicherungspflichtigen maßgebend, ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

8.4.3 Vergleich mit dem laufenden Einkommen

§ 18b Absatz 2 SGB IV bestimmt im Zeitpunkt des Zusammentreffens der Rente mit Erwerbseinkommen und/oder kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen das Einkommen aus dem letzten Kalenderjahr als maßgebend. Diese Regelung kann in den Fällen zu großen Nachteilen führen, wenn das im Zeitpunkt des Zusammentreffens vorliegende tatsächliche Einkommen niedriger ist als das des letzten Kalenderjahres. Hierfür wurde mit § 18b Absatz 3 Satz 2 SGB IV eine diesem Umstand Rechnung tragende Vorschrift geschaffen.

Nach Absatz 3 Satz 2 a.a.O. ist an Stelle des Einkommens des letzten Kalenderjahres von dem tatsächlich laufenden Einkommen (mehrere Einkommen sind nach § 18 b Absatz 1 Satz 2 SGB IV zusammen zu rechnen) auszugehen, wenn dieses Einkommen voraussichtlich im Durchschnitt um 10 v. H. geringer ist als das Vorjahreseinkommen. Der Vergleich ist wegen der unterschiedlichen Abzugsbeträge auf der Grundlage von Nettobeträgen vorzunehmen. Ist das laufende Einkommen § 18 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV zuzuordnen (also kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen), ist dieses nach Absatz 3 Satz 3 a.a.O. nur – zeitlich betrachtet – zu berücksichtigen, solange es tatsächlich gewährt wird.

Bei Wegfall dieses kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommens liegt dann eine Änderung in den Verhältnissen i. S. v. § 48 SGB X vor, die vom Zeitpunkt der Änderung an zu berücksichtigen ist. Als „laufendes“ Einkommen ist das Einkommen maßgebend, das im Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentreffens mit der Rente wegen Todes bezogen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Anrechnung erst nach der Sterbeübergangszeit zu erfolgen hat (§ 97 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Sollte es sich bei dem laufenden Einkommen um ein schwankendes Einkommen handeln, ist eine Durchschnittsberechnung aus dem im Monat des Zusammentreffens und dem in den folgenden zwei Monaten erzielten Einkommen vorzunehmen. Ein schwankendes Einkommen ist gegeben, wenn das Einkommen in allen drei Kalendermonaten unterschiedlich hoch ist.

Jährliche Sonderzuwendungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) sind mit einem Zwölftel beim laufenden Einkommen zu berücksichtigen (§ 18 b Absatz 4 letzter Halbsatz SGB IV). Unbeachtlich ist, wann die Sonderzahlung erfolgt und ob sie im Zeitpunkt des Zusammentreffens bereits gezahlt worden ist.

Das folgende Beispiel zeigt die komplette Nichtleistungsberechnung einschließlich der Regelungen über Kürzung des Einkommens und Vergleich des laufend bezogenen Einkommens mit dem Einkommen des Vorjahres:

Beispiel

Der Versicherte ist am 17.2.2026 verstorben. Er bezog bis zu seinem Tod eine Regelaltersrente. Es besteht Anspruch auf die rechtzeitig beantragte Witwenrente ab 1.3.2026 (§ 99 Absatz 2 SGB VI). Die Ermittlungen hinsichtlich der Einkünfte der Witwe ergaben Folgendes:

Arbeitsentgelt vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 (brutto)	32.250,00 EUR
Arbeitsentgelt vom 01.01.2025 bis 07.04.2025 (brutto)	9.866,20 EUR
Krankengeld vom 08.04.2025 bis 31.12.2025 (nach Abzug des Sozialversicherungsanteils)	19.966,17 EUR
Arbeitsentgelt mtl. vom 01.01.2026 bis laufend	2.121,00 EUR
Weihnachtsgeld im November 2026 (voraussichtlich)	1.876,60 EUR

Die Witwe hat aus der ersten Ehe ein Kind im Alter von 23 Jahren, das sich bis 30.09.2026 in Hochschulausbildung befindet. Ein Anspruch auf Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen besteht nicht. Die Witwe ist 52 Jahre alt. Die Heirat mit dem Versicherten erfolgte am 5.5.2001. Die Berechnung der Witwenrente – vor Einkommensanrechnung – ergibt einen Rentenbetrag von 1.212,20 EUR.

Lösung

Die Witwenrente trifft mit Einkommen zusammen. Es ist deshalb zu prüfen, ob gemäß § 97 SGB VI Einkommen auf die Rente anzurechnen ist. Hierfür ist das zu berücksichtigende monatliche Einkommen gemäß § 18a bis e SGB IV zu ermitteln. Erstmaliges Zusammentreffen von Rente wegen Todes und Einkommen ist der 1.3.2026.

Im Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentreffens wird ausschließlich Erwerbseinkommen bezogen. Zunächst ist das monatliche Einkommen des Kalenderjahres zu ermitteln, das dem Jahr 2026 vorausgeht (§ 18b Absatz 2 SGB IV).
Arbeitsentgelt für 2025 aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis = 9.866,20 EUR

Das im Vorjahr ebenfalls bezogene Krankengeld (kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen) ist nicht zu berücksichtigen, weil im letzten Kalenderjahr Arbeitsentgelt und Krankengeld zeitlich aufeinander folgend bezogen wurden (§ 18b Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative SGB IV).

Gem. §18 b Abs. 5 SGB VI ist das Einkommen (Arbeitsentgelt) um 40 % zu kürzen:

9.866,20 EUR abzüglich 3.946,48 EUR (40% von 9.866,20 EUR)	5.919,72 EUR

Das zu berücksichtigende Einkommen des letzten Kalenderjahres (Arbeitsentgelt) ist während vier Kalendermonaten erzielt worden.

Das Einkommen beträgt:	
5.919,72 EUR geteilt durch 4 Kalendermonate	1.479,93 EUR

Anmerkung: Gemäß der Bestimmung aus § 18 b Abs. 5 SGB VI ist eine andere Verfahrensweise anzuwenden; vor Kürzung des Einkommens müsste dies durch die Kalendermonate des Bezuges geteilt werden („Das monatliche Einkommen ist zu kürzen…"). Um alle eventuell vorkommenden Sachverhalte abzudecken, wird bei den Rentenversicherungsträgern aus pragmatischen Gründen regelmäßig erst die Kürzung auf pauschalierte „Netto"-Beträge und dann die Division durch die Kalendermonate des Bezuges vorgenommen.

Dem so ermittelten monatlichen Vorjahreseinkommen aus 2025 ist das laufend bezogene Einkommen (für Monat März 2026) gegenüberzustellen. Dieses laufende Einkommen ist für die weitere Berechnung nur dann zu berücksichtigen, wenn es um wenigstens 10 v. H. geringer ist als das Vorjahreseinkommen (§ 18b Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

Arbeitsentgelt für März 2026 aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis	2.121,00 EUR
abzüglich 40 v. H. (§ 18b Absatz 5 SGB IV)	848,40 EUR
verbleiben monatlich	1.272,60 EUR
Die jährliche Sonderzuwendung aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (für Nov, 2026) beträgt	1.876,60 EUR
Berücksichtigung beim laufenden Einkommen mit einem Zwölftel (§ 18b Absatz 3 Satz 2 SGB IV): 1.876,60 EUR geteilt durch 12)	156,38 EUR
Dieser monatliche Betrag ist ebenfalls um 40 v.H. (= 62,55 EUR) zu kürzen; es verbleiben	93,83 EUR
„Netto-"Arbeitsentgelt aus März 2026	1.272,60 EUR
zuzüglich „Netto-"Sonderzuwendung für 2026	93,83 EUR
ergibt das maßgebende laufende Einkommen von	1.366,43 EUR

Das laufende Einkommen für März 2026 von 1.366,43 EUR ist nicht um wenigstens 10 % geringer als das monatliche Einkommen aus dem Kalenderjahr 2025 von 1.479,93 EUR (1.479,93 EUR abzüglich 10 % = 1.331,94 EUR)

Für die Berechnung gem. § 97 SGB VI ist im Vergleich mit dem laufenden Einkommen das Monatseinkommen/Vorjahr zu berücksichtigen	**1.479,93 EUR**
Anrechenbar nach § 97 SGB VI ist das Einkommen, das den monatlichen Freibetrag nach § 97 Absatz 2 SGB VI übersteigt. Der Freibetrag beträgt bei Witwenrenten das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts, der im Zeitpunkt des Zusammentreffens maßgebend ist. Am 1.3.2026 beträgt der aktuelle Rentenwert 40,79 EUR.	
26,4 × 40,79 EUR	1.076,86 EUR
Obwohl das Kind der Witwe keine Waisenrente vom Verstorbenen erhält, handelt es sich um ein waisenrentenberechtigtes Kind der Witwe im Sinne von § 48 SGB VI. Der Freibetrag ist daher um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwerts von 40,79 EUR zu erhöhen	228,42 EUR
Freibetrag insgesamt	1.305,28 EUR
Maßgebendes monatliches Einkommen	1.479,93 EUR
abzüglich Freibetrag	1.305,28 EUR
Das Einkommen übersteigt den Freibetrag um	174,65 EUR
Auf die Witwenrente sind 40 % dieser Differenz anzurechnen =	**69,86 EUR**
Für die Sterbeübergangszeit vom 1.3.2026 bis 31.5.2026 ist eine Anrechnung nicht vorzunehmen (§ 97 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).	
Die Witwenrente in Höhe von 1.212,20 EUR ist ab 1.6.2026 um 69,86 EUR zu vermindern und beträgt somit mtl. (brutto, ohne KVdR/ PflVers)	**1.142,34 EUR**

8.5 Erstmalige Ermittlung des Einkommens

§ 18 c Absatz 1 SGB IV regelt, dass bei erstmaliger Ermittlung des Einkommens der Berechtigte das zu berücksichtigende Einkommen nachzuweisen hat. Kommt er dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die Leistung ganz oder teilweise entsprechend §§ 66 und 67 SGB I versagt oder entzogen werden. Bezieher von Arbeitsentgelt und diesem vergleichbaren Einkommen können zum Nachweis von ihrem Arbeitgeber eine entsprechende Lohnbescheinigung verlangen (§ 18 c Absatz 2 SGB IV). Der Arbeitgeber ist jedoch nicht verpflichtet, diese Bescheinigung auszustellen, wenn die Daten bereits der Einzugsstelle übermittelt worden sind, es sei denn, die Entgelte liegen über der Beitragsbemessungsgrenze und sind daher nur bis zu dieser Grenze übermittelt worden, da für die Einkommensanrechnung auch die über der Beitragsbemessungsgrenze erlangten Einkünfte anzurechnen sind. Bezieher von kurzfristigem oder dauerhaftem Erwerbsersatzeinkommen können von der Zahlstelle eine entsprechende Bescheinigung über das gezahlte Erwerbsersatzeinkommen verlangen. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit des Rentenversicherungsträgers, die entsprechende Bescheinigung direkt beim Arbeitgeber oder bei der Zahlstelle einzuholen.

8.6 Einkommensänderungen

Ergeben sich nach einer Einkommensanrechnung Änderungen beim laufenden Einkommen, ist § 18 d SGB IV zu beachten. Das nach § 18 d SGB IV zu berücksichtigende Einkommen wird entsprechend den Grundsätzen gem. §§ 18 a, 18 b SGB IV festgestellt. Es wird auf die hierzu gemachten Ausführungen verwiesen. Fällt jegliches bisher zu berücksichtigende Einkommen weg führt dies nicht zur Anwendung von § 18 d SGB IV, sondern es ist dann kein Anwendungsfall von § 97 SGB VI mehr gegeben; die Einkommensanrechnung entfällt.

Kommt es jedoch zu einer Änderung im Sinne von § 18 d SGB IV, muss unterschieden werden zwischen einer Einkommenserhöhung und einer Einkommensminderung. Einkommenserhöhungen sind grundsätzlich erst vom nächstfolgenden 1. Juli an zu berücksichtigen (§ 18 d Absatz 1 SGB IV). Einkommensänderungen durch einmalig gezahltes Vermögenseinkommen (unabhängig davon, ob es sich um eine Einkommenserhöhung oder eine -minderung handelt) sind hiervon abweichend ab Beginn des Kalendermonats, für den es als erzielt gilt, zu berücksichtigen.

Zum 01.07. eines Jahres wird grundsätzlich eine neue Einkommensermittlung unter Anwendung der §§ 18 a, 18 b SGB IV und Berechnung nach § 97 SGB VI vorgenommen. Auch wenn sich das maßgebende Einkommen aus dem vorherigen Kalenderjahr ergibt und hierzu keine Änderung eingetreten ist, kann zumindest der Freibetrag durch eventuelle Veränderung des aktuellen Rentenwerts eine andere als die bisher berücksichtigte Höhe haben.

Beispiel 1

Beim erstmaligen Zusammentreffen von Rente und Einkommen ist ein anrechenbares Einkommen aus dem Jahr 2025 von 989,66 EUR berücksichtigt worden. Ab 1.6.2026 erhöht sich das bisher erzielte Arbeitsentgelt auf den Betrag von „netto“ 1.165,75 EUR (das erzielte Bruttoarbeitsentgelt von monatlich 1.942,92 EUR wurde gemäß § 18 b Absatz 5 SGB IV um 40 v.H. gekürzt).

Lösung

Das erhöhte Einkommen ist erst ab dem nächstfolgenden 1. Juli (also ab 01.07.2026) zu berücksichtigen. Allerdings in diesem Fall ohne Auswirkung, weil auch ab 1.7.2026 gemäß § 18 b Absatz 2 SGB IV in Verbindung mit § 18 b Absatz 5 SGB IV weiterhin das Einkommen von 2025 (Vorjahreseinkommen) in Höhe von 989,66 EUR maßgebend bleibt.

Einkommensminderungen sind vom Zeitpunkt ihres Eintritts an zu berücksichtigen, wenn das Einkommen voraussichtlich um 10 v. H. geringer ist als das berücksichtigte Einkommen (§ 18 d Absatz 2 SGB IV). Liegt die Ursache der Einkommensminderung in dem Bezug eines kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommens i. S. v. § 18 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV, wird dieses (geminderte) Einkommen nur solange berücksichtigt, wie es gezahlt wird.

Beispiel 2

Im Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentreffens ist ein Einkommen von 1.150,12 EUR („netto“) zu berücksichtigen. Ab 1.6.2026 erhält die Witwe durch Verminderung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.462,33 EUR. Nach Abzug von 40 v. H. (§ 18 b Absatz 5 SGB IV) verbleiben 877,40 EUR pauschaliertes Netto.

Lösung

Gemäß § 18d Absatz 2 SGB IV ist von dem ab 1.6.2026 erzielten Einkommen in Höhe von 877,40 EUR auszugehen, wenn es um wenigstens 10 v. H. niedriger ist als das bisher berücksichtigte Einkommen.

Berücksichtigtes Einkommen = 1.150,12 EUR abzüglich 10 v. H. 1.035,11 EUR

Da das Einkommen ab 1.6.2026 von 877,40 EUR um wenigstens 10 v. H. niedriger ist als das vorher berücksichtigte Entgelt, ist ab diesem Zeitpunkt vom neuen Einkommen auszugehen. Es ist somit eine neue Berechnung nach § 97 SGB VI durchzuführen.

Sollte das neu erzielte Einkommen zwar niedriger, aber nicht um wenigstens 10 v. H. geringer sein als das bisher berücksichtigte Einkommen, dann handelt es sich um eine Einkommensänderung im Sinne von § 18d Absatz 1 SGB IV; diese ist erst ab dem nächstfolgenden 01. Juli zu beachten.

8.7 Ermittlung von Einkommensänderungen

Die Ermittlung von Einkommensänderungen regelt § 18e SGB IV.

§ 18 e Absatz 4 ist mit Wirkung vom 01.01.2017 aufgehoben. Durch die Ergänzung in § 18b Absatz 2 SGB IV wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn das tatsächliche Einkommen noch nicht feststeht.

> § 18 b Absatz 2 ist um folgenden Satz ergänzt worden:
>
> *„Steht das zu berücksichtigende Einkommen des vorigen Kalenderjahres noch nicht fest, so wird das voraussichtlich erzielte Einkommen zugrunde gelegt."*

Im Falle von Einkommensänderungen ist ein neuer Verwaltungsakt (Bescheid) zu erteilen. Obwohl einem Verwaltungsakt, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, gewöhnlich ein Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X vorausgehen muss, ist dies bei einer Einkommensänderung nicht erforderlich (§ 18e Absatz 6 SGB IV). Auch bei außerhalb einer Rentenanpassung vorzunehmenden Änderungen bedarf es keiner vorherigen Anhörung (§ 24 Absatz 2 Nummer 5 SGB X).

Ergibt sich zum 01. Juli nach Überprüfung und Anrechnung gemäß § 97 SGB VI wie bereits für den Vorzeitraum kein Rentenzahlbetrag (vollständige Nichtleistung der Rente wegen Todes), so ist die Erteilung eines Verwaltungsaktes nicht erforderlich (§ 18e Absatz 7 SGB IV).

8.8 Rangfolge bei Anspruch auf mehrere Renten

Hat ein Berechtigter Anspruch auf mehrere Renten wegen Todes, auf die ein Einkommen des Berechtigten anzurechnen ist, so ist nach § 97 Absatz 3 Satz 1 SGB VI das Einkommen zuerst auf die Witwenrente oder Witwerrente und ggf. danach auf eine vorhandene Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnen.

Der jeweilige Freibetrag ist nur einmal zu berücksichtigen. Es ist der Freibetrag maßgebend, der sich für die vorrangige Rente ergibt. Ist die vorrangige Rente (Witwen-/Witwerrente) danach nicht zu leisten, ist der noch nicht verbrauchte Teil des Einkommens auf die Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnen. Eine Änderung des Freibetrags ist dann allerdings nicht vorzunehmen.

Trifft eine Erziehungsrente mit einer Hinterbliebenenrente zusammen, ist der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente das Einkommen zu Grunde zu legen, das sich nach Durchführung der Einkommensanrechnung auf die Erziehungsrente ergibt (§ 97 Absatz 4 SGB VI). Besteht Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung und Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung, ist gemäß § 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB VI ein vorhandenes Einkommen vorrangig bei der Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung anzurechnen. Die Einkommensanrechnung bei Renten aus der Unfallversicherung entspricht gemäß §§ 65 Absatz 3 bis 5, 66 Absatz 1, 68 Absatz 2 SGB VII den Regelungen des § 97 SGB VI.

Sollte nach der Einkommensanrechnung durch den Unfallversicherungsträger die gesamte Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung gekürzt werden und ein anzurechnendes Einkommen verbleiben, ist dieses verbleibende Einkommen – ohne erneute Berücksichtigung eines Freibetrages – bei der Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung anzurechnen. In diesem Fall wird mit § 18 b Absatz 6 SGB IV bestimmt, dass die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens gegenüber dem Rentenversicherungsträger verbindlich ist.

8.9 Übergangs- und Ausschlussregelungen

Mit der Einführung der Einkommensanrechnung am 1.1.1986 wurden Übergangsvorschriften erlassen, die die negativen Folgen der Anrechnung abmildern sollten bzw. es nicht zu einer Einkommensanrechnung kommen ließen. Diese Übergangsvorschriften wurden im Wesentlichen aus den Vorläufergesetzen in das SGB VI übernommen.

Die maßgebende Vorschrift ist der § 314 SGB VI und für das Beitrittsgebiet der mit dem Rentenüberleitungsgesetz eingefügte § 314a SGB VI. § 314 SGB VI betrifft nur die Witwen- und Witwerrenten (auch Renten an den vorletzten Ehegatten). Die ebenfalls der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI unterworfenen Erziehungsrenten sind nicht von dieser Übergangsregelung betroffen. Bei diesen Renten ist ab 1.1.1992 die Einkommensanrechnung durchzuführen.

Gemeinsame Erklärung für „altes“ Recht oder Tod des Versicherten vor dem 1.1.1986

Ist der Versicherte vor dem 1.1.1986 gestorben oder wurde eine gemeinsame Erklärung bis zum 31.12.1988 über die Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben (Art. 2 §§ 17a Absatz 2, 18 Absatz 4 AnVNG, §§ 18 Absatz 3, 18 Absatz 4 ArVNG), so ist eine Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI bei den Witwen- und Witwerrenten nicht vorzunehmen (§ 314 Absatz 1 SGB VI).

Dies gilt auch für Witwen- oder Witwerrenten an vor dem 1. 7.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) bei Vorliegen einer entsprechenden Erklärung.

Gemäß § 314 Absatz 2 SGB VI ist eine Einkommensanrechnung auch auf eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (§ 46 Absatz 3 SGB VI) nicht vorzunehmen, wenn der Versicherte vor dem 1.1.1986 gestorben und eine erneute Ehe der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (auch nach dem 31.12.1985). Dies gilt in Verbindung mit Absatz 1 auch im Falle der Abgabe einer gemeinsamen Erklärung.

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente (§ 46 Absatz 1 und 2 SGB VI) oder auf eine solche Rente aus der Unfallversicherung, werden diese Ansprüche in der Höhe berücksichtigt, die sich nach Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ergibt. Dies gilt auch, wenn der Tod des vorletzten Ehegatten nach dem 31.12.1985 erfolgte und eine gemeinsame Erklärung im Sinne von § 314 Absatz 1 SGB VI abgegeben worden ist. Hierdurch wird die Regelung des § 90 SGB VI, nach der eine Anrechnung der Witwen-/ Witwerrente vor Einkommensanrechnung vorzunehmen ist, ergänzt.

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet

Für alle nach dem Recht des Beitrittsgebietes festgestellten Witwen- oder Witwerrenten, auf die am 31.12.1991 Anspruch bestand, ist der durch das Rentenüberleitungsgesetz eingeführte § 314 a SGB VI zu beachten. Danach sind die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ab 1.1.1992 anzuwenden (§ 314 a Absatz 1 und 3 SGB VI). Dies gilt auch, wenn ein solcher Anspruch nur deshalb nicht

bestanden hat, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren und erst durch das SGB VI ab 1.1.1992 ein solcher Anspruch entsteht.

Die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet aus Gründen des Besitzschutzes geschaffenen Übergangsregelungen des § 314 SGB VI sind nicht anzuwenden, wenn die Witwe oder der Witwer am 18.5.1990 den gewöhnlichen Aufenthaltsort im Beitrittsgebiet hatte.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

24. Bei welchen Renten wegen Todes findet eine Einkommensanrechnung während der Sterbeübergangszeit (sogenanntes „Sterbevierteljahr“) nicht statt?

25. Wie hoch ist der Freibetrag für eine Witwerrente, sofern eine Einkommensanrechnung ab 1.2.2026 vorzunehmen ist?

26. Wo (in welcher Vorschrift) sind die „kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen“ aufgeführt?

27. Ermitteln Sie für folgenden Sachverhalt die Rentenbeträge bis 30.6.2026:
    - Witwenrente ist ab 11.1.2026 zu gewähren.
    - Es wurde ein monatliches Durchschnittseinkommen gemäß § 18 a bis e SGB IV in Höhe von 1.766,77 EUR ermittelt (bereits nach § 18 b Absatz 5 SGB VI gekürzt).
    - Die Witwe hat ein eigenes Kind im Alter von 22 Jahren, das sich in Schulausbildung befindet.
    - Die Versichertenrente des Verstorbenen betrug monatlich 1.146,63 EUR.
    - Die Höhe der errechneten Witwenrente (brutto, vor eventueller Anwendung der Nichtleistungsvorschriften) beträgt 687,98 EUR monatlich.

9. Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag)

LERNZIEL

- Sie kennen die Grundsätze der Einkommensanrechnung im Zusammenhang mit der Gewährung des Grundrentenzuschlags und können die Höhe des anzurechnenden Einkommens bestimmen

9.1 Grundsätze und Voraussetzungen des Grundrentenzuschlags

Mit Artikel 1 des Grundrentengesetzes (Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12.08.2020) ist mit Wirkung ab 01.01.2021 der Grundrentenzuschlag für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt worden.

Was in der öffentlichen Diskussion als Grundrente bezeichnet wird, ist ein Zuschlag zur gesetzlichen Rente, der sogenannte Grundrentenzuschlag. Dieser Zuschlag ist keine Pauschale, sondern wird für jede Rente individuell geprüft und berechnet. Dabei spielt es keine Rolle, welche Rente bezogen wird. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob bereits eine Rente gezahlt wird oder ob erst in Zukunft ein Rentenanspruch entsteht.

Den Zuschlag, der von Amts wegen geprüft und ggf. gezahlt wird, erhalten Versicherte, die mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten zurückgelegt haben. Hierzu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung bzw. Tätigkeit, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat. Auch im Ausland erworbene Zeiten können dazu zählen, wenn diese Zeiten nach dem Europarecht oder einem Sozialversicherungsabkommen für die Rente zu berücksichtigen sind. Nicht zu den Grundrentenzeiten zählen u. a. Zeiten der Arbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II) oder schulische Ausbildungszeiten. Ermittelt wird der Zuschlag aus dem kalendermonatlichen Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus allen Grundrenten-Bewertungszeiten. Für die Berechnung des Zuschlages an Entgeltpunkten sind bestimmte Höchstgrenzen zu beachten.

9.2 Grundsätze der Prüfung und Anrechnung von Einkommen

Auf den Grundrentenzuschlag wird Einkommen angerechnet; die grundsätzliche Anrechnung sowie deren Höhe bestimmen sich nach entsprechenden Freibeträgen.

Für die Einkommensprüfung gilt die Regelung des § 97a SGB VI. Abzustellen ist dabei regelmäßig auf das zu versteuernde Einkommen des vorvergangenen Jahres.

Auf den Grundrentenzuschlag wird nicht nur das eigene Einkommen der Berechtigten, sondern auch das Einkommen ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner angerechnet. Damit wird dem durch die Ehe beziehungsweise die eingetragene Lebenspartnerschaft ausgedrückten Willen, dauerhaft eine Wirtschaftseinheit zu bilden und der damit einhergehenden gegenseitigen Unterhaltspflicht Rechnung getragen.

Erhält eine rentenberechtigte Person sowohl eine Versicherten- als auch eine Hinterbliebenenrente jeweils einschließlich eines Rentenanteils aus dem Grundrentenzuschlag, ist die Einkommensprüfung bei beiden Renten vorzunehmen.

9.3 Anzurechnende Einkommensarten

Als Einkommen zu berücksichtigen sind

- das zu versteuernde Einkommen
- der steuerfreie Teil von Renten sowie der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen
- die versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits im zu versteuernden Einkommen enthalten sind

Zu den einzelnen Einkommensarten wird auf die Ausführungen der Rentenversicherungsträger in entsprechenden Fachveröffentlichungen (Kommentierungen etc.) verwiesen.

9.4 Ermittlung des Einkommens / Erhebung der Daten

Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland werden die Einkommensdaten, die bei den Finanzbehörden vorliegen (»Festsetzungsdaten«), in einem automatisierten Abrufverfahren übermittelt.

Für die Prüfung der Einkommensanrechnung auf den Grundrentenzuschlag zum 01.01. eines Jahres sind grundsätzlich die bei den Finanzbehörden jeweils bis zum 30.09. für das vorvergangene Kalenderjahr vorliegenden und übermittelten Festsetzungsdaten als Einkommen zugrunde zu legen. Liegen Festsetzungsdaten des vorvergangenen Jahres nicht vor, sind die Daten des vorvorvergangenen Jahres zugrunde zu legen.

Maßgebend für die Feststellung der jeweiligen Kalenderjahre ist der Zeitpunkt des Abrufs der Daten bei den Finanzbehörden. Die Festsetzungsdaten werden durch den Rentenversicherungsträger regelmäßig im August abgerufen.

> **Beispiel**
>
> Für einen Rentenbezieher ist die Anrechnung des Einkommens gem. § 97a SGB VI zum 01.01.2026 zu prüfen.
>
> **Lösung**
>
> Im August 2025 wird das bis zum 30.09.2025 vorliegende zu versteuernde Einkommen bei den Finanzbehörden ermittelt. Liegen für das vorvergangene Kalenderjahr 2023 Festsetzungsdaten vor, werden diese übermittelt. Liegen die Festsetzungsdaten für 2023 nicht vor, sind die Daten des vorvorvergangenen Kalenderjahres 2022 maßgebend.

Für die Prüfung der Einkommensanrechnung auf den Grundrentenzuschlag bei Rentenneuanträgen ist der Rentenbeginn für die Bestimmung der Kalenderjahre maßgebend. Das aktuell erzielte Einkommen der Rentenbeziehenden ist unerheblich, selbst wenn im vorvergangenen (und ggf. vorvorvergangenen Jahr) kein Einkommen bezogen wurde bzw. ermittelt werden kann.

Weitere Aspekte der Datenerhebung, wie etwa bei ständigem Wohnsitz im Ausland, sind den Veröffentlichungen der Rentenversicherungsträger zu entnehmen.

9.5 Ermittlung des Anrechnungsbetrages / Freibeträge

Das ermittelte maßgebende Einkommen wird nicht »1 zu 1«, angerechnet; vielmehr sind für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages Freibeträge zu beachten.

Da auf den Grundrentenzuschlag ggf. auch die Einkünfte des Ehegatten / Lebenspartners (in eingetragener Lebenspartnerschaft) angerechnet werden, sind Freibeträge für

- Alleinstehende Personen bzw.
- Verheiratete / Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft

zu beachten.

Die berechneten Freibeträge sind jeweils auf einen vollen Eurobetrag aufzurunden; die Anrechnung des Einkommens ist ggf. in zwei Schritten zu prüfen bzw. vorzunehmen.

Prüfung für Alleinstehende

1 Beträgt das monatliche Einkommen bis zum 36,56fachen des aktuellen Rentenwerts, erfolgt keine Einkommensanrechnung auf den Grundrentenzuschlag.

Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten monatlich das 36,56fache des aktuellen Rentenwertes, werden 60 vom Hundert angerechnet, solange das anrechenbare Einkommen nicht mehr als das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes beträgt.

2 Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes, wird das diesen Betrag übersteigende anrechenbare Einkommen in voller Höhe angerechnet (zusätzlich zur „60 %-Anrechnung“ / s. o.).

Freibeträge für Alleinstehende				
Für Berücksichtigung von Einkommen in der Zeit	Grundsätzlicher Freibetrag für Anrechnung		Freibetrag für 60%ige (bzw. volle) Anrechnung	
	36,56 x ARW	≈ Freibetrag	46,78 x ARW	≈ Freibetrag
01.01. – 31.12.2025	36,56 x 39,32 EUR	1.438,00 EUR	46,78 x 39,32 EUR	1.840,00 EUR
01.01. – 31.12.2026	36,56 x 40,79 EUR	1.492,00 EUR	48,78 x 40,79 EUR	1.909,00 EUR

Prüfung für Verheiratete / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1 / 2 An die Stelle der Werte für Alleinstehende treten hier die Werte 57,03 und 67,27. Die Einkommen beider Ehe-/Lebenspartner werden zusammen betrachtet und führen ggf. zur Anrechnung beim Berechtigten des Grundrentenzuschlags (Höhe der Anrechnung – siehe oben / bei Alleinstehenden).

Freibeträge für Verheiratete / eingetragene Lebenspartner				
Für Berücksichtigung von Einkommen in der Zeit	Grundsätzlicher Freibetrag für Anrechnung		Freibetrag für 60%ige (bzw. volle) Anrechnung	
	57,03 x ARW	≈ Freibetrag	67,27 x ARW	≈ Freibetrag
01.01. – 31.12.2025	57,03 x 39,32 EUR	2.243,00 EUR	67,27 x 39,32 EUR	2.646,00 EUR
01.01. – 31.12.2026	57,03 x 40,79 EUR	2.327,00 EUR	67,27 x 40,79 EUR	2.744,00 EUR

Anmerkung: Der aktuelle Rentenwert verändert sich in der Regel zum 01.07. eines Jahres, dies wirkt sich aber erst ab dem 01.01. des nachfolgenden Jahres auf die Freibeträge aus.

Beispiel 1

Versichertenrentenbezug einer alleinstehenden Person	
Rentenbeginn der Versichertenrente	01.06.2026
Höhe der Versichertenrente	820,00 Euro
Höhe des Rentenanteils als Grundrentenzuschlag	90,00 Euro
Über die Finanzbehörde ermitteltes Einkommen (Festsetzungsdaten) des vorvergangenen Jahres (aus dem Jahr 2024)	1.553,00 Euro
Lösung	
Das Einkommen übersteigt den Freibetrag von 1.492,00 Euro, der Freibetrag von 1.909,00 Euro wird nicht überschritten	1.553,00 Euro
Das Einkommen im Bereich von 1.492,00 Euro bis 1.909,00 Euro beläuft sich auf 61,00 Euro, hiervon sind 60 % anzurechnen	36,60 Euro
Anrechnung auf den Grundrentenzuschlag (90,00 Euro abzüglich 36,60 Euro), es verbleiben als Grundrentenzuschlag	53,40 Euro

Beispiel 2

Versichertenrentenbezug einer verheirateten Person	
Rentenbeginn der Versichertenrente	01.06.2026
Höhe der Versichertenrente	1.332,00 Euro
Höhe des Rentenanteils als Grundrentenzuschlag	157,80 Euro
Über die Finanzbehörde ermitteltes gemeinsames monatliches Einkommen (Festsetzungsdaten) der Eheleute des vorvergangenen Jahres (aus dem Jahr 2024)	2.285,00 Euro
Lösung	
Das Einkommen übersteigt nicht den für Eheleute geltenden Freibetrag von 2.327,00 Euro; es erfolgt keine Anrechnung	
Der Grundrentenzuschlag wird (weiterhin) ohne Anrechnung gezahlt	157,80 Euro

Einkommensanrechnung auf den Grundrentenzuschlag bei Renten wegen Todes

§ 97a SGB VI findet – im Unterschied zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach § 97 SGB VI - auf die Witwenrente und Witwerrente in der Sterbeübergangszeit (»Sterbevierteljahr«) Anwendung.

Der Grundrentenzuschlag aus einer Versichertenrente ist bei der Einkommensanrechnung auf die Renten wegen Todes nach § 97 SGB VI als Einkommen anzurechnen. Dabei ist aber nur noch der Rentenanteil aus dem Grundrentenzuschlag als Einkommen zu berücksichtigen, der nach Anwendung der (vorrangigen) Einkommensanrechnung nach § 97a SGB VI übrig bleibt.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

28. Ermitteln Sie den Einkommens-Anrechnungsbetrag auf den Grundrentenzuschlag
    - Versichertenrente für eine alleinstehende Person ist ab 01.5.2026 zu gewähren
    - Die Höhe der monatlichen Versichertenrente beträgt 1.480,00 Euro
    - Im genannten Rentenbetrag ist ein Grundrentenzuschlag von 244,00 Euro enthalten
    - Das über die Finanzverwaltung ermittelte Einkommen des vorvergangenen Jahres beläuft sich monatlich auf 1.927,00 Euro

10. Reihenfolge bei der Anwendung von (zusätzlichen) Berechnungsvorschriften

LERNZIEL

- Sie können die Reihenfolge bei der Anwendung der zusätzlichen Berechnungsvorschriften zutreffend bestimmen.

§ 98 SGB VI legt eine Reihenfolge fest, nach der beim Zusammentreffen mehrerer zusätzlicher Berechnungsvorschriften vorzugehen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Berechtigte die ihm der Höhe nach zustehende Rente bzw. die Leistung erhält, die sich beim Zusammentreffen von mehr als zwei Leistungen letztendlich ergibt.

§ 98 Absatz 2 SGB VI stellt darüber hinaus sicher, dass Einkommen nur einmal angerechnet wird.

Beispiel

Es wird eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und eine Erziehungsrente gewährt.

Lösung

Durch die Verletztenrente ist § 93 SGB VI anzuwenden. Daher soll die Verletztenrente nicht noch einmal im Rahmen des § 97 SGB VI (hier Erwerbsersatzeinkommen im Sinne von § 18 a Absatz 2 Ziffer 4 SGB IV) angerechnet werden. Diese vorrangige Anwendung des § 93 SGB VI ergibt sich aus § 98 Satz 1 Ziffern 5 und 8 SGB VI.

► Eine Ausnahme von der in § 98 SGB VI vorgesehenen Reihenfolge ergibt sich beim Zusammentreffen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Erwerbseinkommen. Entgegen der in § 98 SGB VI aufgeführten Reihenfolge ist zunächst § 96 a SGB VI anzuwenden und mit den zu leistenden „gekürzten“ Monatsrenten die Berechnung nach § 93 SGB VI vorzunehmen. Dies ist erforderlich, da sich in Auswirkung des § 96 a SGB VI ein anderer Rentenartfaktor ergeben kann, der dann wiederum bei der Berechnung des Grenzwertes nach § 93 Absatz 3 SGB VI bei der dortigen Berechnung zu berücksichtigen ist (vergleiche auch Ausführungen zu § 93 SGB VI).

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

29. Eine Witwenrente nach § 46 SGB VI trifft mit einer Witwenrente nach § 243 SGB VI zusammen; zusätzlich zahlt die Unfallversicherung entsprechende Hinterbliebenenleistungen. In welcher Reihenfolge sind die Nichtleistungsvorschriften anzuwenden?

11. Nachversicherte Versorgungsbezieher

LERNZIEL

- Sie können feststellen, ab welchem Zeitpunkt die Rente oder die erhöhe Rente an nachversicherte Versorgungsbezieher zu leisten ist.

Scheiden Personen aus einer versicherungsfreien Beschäftigung aus, sind sie nach § 8 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Dies gilt auch dann, wenn der Betreffende bereits Versorgungsbezüge erhalten hat (vergleiche Studientext Nummer 7 „Nachversicherung“).

Liegen Gründe für den Wegfall einer Versorgung vor – das beurteilt sich allein nach den entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften –, hat der Betreffende unter Berücksichtigung der Nachversicherung einen Anspruch auf Rente bzw. auf höhere Rente. Da dieser Anspruch möglicherweise rückwirkend entsteht, stellt § 96 SGB VI klar, dass die Rente oder die höhere Rente nach Einstellung der Versorgungsbezüge zu leisten ist. Damit werden Doppelversorgungen vermieden.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

30. Erläutern und begründen Sie den Rentenbeginn aus der Nachversicherungsrente.

12. Lösungen / Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Unterhaltsersatzfunktion und Unterhaltszuschussfunktion.

2. Durch den Bezug mehrerer Unterhaltsersatzleistungen soll eine »Überversorgung« vermieden werden.

3. Die Elemente des Rentenanspruchs sind einerseits das »Stammrecht« und andererseits der »Einzelanspruch«.

4. Durch den Wegfall des Stammrechts.

5. Die Rangfolge richtet sich nach der Höhe der Rente. Die höhere Rente wird gezahlt. Bei gleich hohen Renten entscheidet die in § 89 Absatz 1 SGB VI enthaltene Rangfolge.

6. Anspruch auf die große und kleine Witwen- oder Witwerrente bestehen zeitgleich, wenn vom Rentenbeginn an die Voraussetzungen sowohl nach § 46 Absatz 1 SGB VI als auch nach § 46 Absatz 2 SGB VI vom Berechtigten erfüllt werden.

7. Es wird die höchste Waisenrente gezahlt.

8. Bei der Ermittlung der Vollwaisenrente werden nach § 66 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI die beiden höchsten Rentenstämme berücksichtigt.

9. Die nach § 90 Absatz 1 SGB VI anzurechnenden Ansprüche sind die aufgrund des Todes des letzten Ehegatten entstandenen Renten-, Versorgungs- und Unterhaltsansprüche.

10. Der Teil der bisher »nicht verbrauchten«, aber bereits ausgezahlten Abfindung ist in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

11 Der Einbehaltungsbetrag der »nicht verbrauchten Abfindung« vermindert sich um die aufgrund verspäteter Antragstellung »entgangenen« Rentenbeträge.

12. Es müssen mehrere Berechtigte vorhanden sein und die Ansprüche müssen zeitgleich bestehen.

13. Für die Zeit, in der als Rentenartfaktor »1,0« zu Grunde gelegt wird; also für die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist.

14. Mit Beginn des Monats, der dem Monat des Wegfalls der Rente folgt.

15. Leistungen auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften oder Grundsätze oder entsprechende kirchenrechtliche Regelungen, Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen.

16. Die Anrechnung erfolgt auf den Waisenrentenzuschlag.

17. Wenn die »andere Leistung« sich aus einer Versicherung bzw. Versorgung des Elternteils ableitet, aus dessen Rentenkonto auch der Waisenrentenzuschlag berechnet wurde.

18. Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ist zunächst in einen (Teil-) Rentenbetrag umzurechnen: 32,1765 PEP $\times$ 0,2 $\times$ 40,79 EUR = 262,50 EUR. Auf diesen Wert ist das Waisengeld aus der berufsständischen Versorgung anzurechnen:

    262,50 EUR abzüglich 148,40 EUR = 114,10 EUR.

    Errechnung der Stammrente: 38,9754 PEP $\times$ 0,2 $\times$ 40,79 EUR = 317,96 EUR. Zu diesem Betrag ist der verbleibende Betrag aus dem Waisenrentenzuschlag hinzuzurechnen:

    317,96 EUR + 114,10 EUR = 432,06 EUR.

19. Es wird die Summe der Renten aus der Renten- und der Unfallversicherung gebildet. Überschreitet diese Summe dann den Grenzbetrag, so wird der überschreitende Betrag von der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen.

20. Der Grenzbetrag ermittelt sich aus dem Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung, der in einen Monatsbetrag umzurechnen ist. Hiervon sind 70 vom Hundert mit dem Rentenartfaktor zu vervielfachen.

21. Grundsätzlich die Verletzten- und Hinterbliebenenrenten (sowie gleichstehende Leistungen).

22. In die Berechnung nach § 93 SGB VI sind alle gezahlten Unfallrenten, aber nur der höchste Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

23. Wenn die Rente der gesetzlichen Unfallversicherung sich ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des Unternehmers bzw. seines Ehegatten berechnet oder auf Grund eines Arbeitsunfalles gewährt wird, der sich nach Eintritt der Leistungsminderung oder nach Rentenbeginn der Leistung der RV ereignet hat.

24. Eine Einkommensanrechnung findet nicht statt bei Witwen- und Witwerrenten während der Sterbeübergangszeit („Sterbevierteljahr“, Rentenartfaktor »1,0« / vergleiche auch § 97 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

25. Der Freibetrag für eine Witwerrente beträgt im Zeitpunkt 1.2.2026 das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts von 40,79 EUR = 1.076,86 EUR.

26. Kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen sind die im § 18a Absatz 3 Nummer 1 SGB IV aufgeführten Einkünfte.

27.

Monatlicher Betrag der Versichertenrente des Verstorbenen:	1.146,63 EUR
Monatlicher Betrag der errechneten Witwenrente:	687,98 EUR
Monatliches Einkommen gemäß §§ 18a bis e SGB IV:	1.766,77 EUR
Abzüglich des maßgebenden Freibetrages (26,4 × 40,79 EUR):	1.076,86 EUR
Erhöhung des Freibetrages für ein Kind (5,6 × 40,79 EUR):	228,42 EUR
Verbleiben als anrechenbares Einkommen über dem Freibetrag:	461,49 EUR
Davon sind gemäß § 97 Absatz 2 Satz 3 SGB VI 40 v. H. anzurechnen / 40 % vom anrechenbaren Einkommen sind:	184,60 EUR
Zu leistende Witwenrente nach Anwendung von § 97 SGB VI (Witwenrente 687,98 EUR *abzüglich* 184,60 EUR):	503,38 EUR
Vom **11.1.2026 bis 30.4.2026** ist die Witwenrente in Höhe der Versichertenrente des Verstorbenen zu zahlen (Sterbeübergangszeit – Rentenartfaktor »1,0«), eine Anrechnung des Einkommens findet nicht statt. Betrag der Witwenrente:	**1.146,63 EUR**
Vom **1.5.2026 bis 30.6.2026** beträgt die Witwenrente unter Beachtung der Einkommensanrechnung des § 97 SGB VI:	**503,38 EUR**

28. Das Einkommen beträgt 1.927,00 Euro

Der Freibetrag für Alleinstehende beläuft sich für 2026 auf 1.492,00 Euro	
Dieser wird überschritten, ebenso wird der (weitere) Freibetrag von 1.909,00 Euro überschritten	
Das vorhandene Einkommen im Bereich 1.492,00 Euro bis 1.909,00 Euro beläuft sich auf	417,00 EUR
60 % hiervon ergeben den Anrechnungsbetrag (60 % von 417,00 Euro)	250,20 EUR
Der Freibetrag (Grenzwert) von 1.909,00 Euro wird Vom Einkommen in Höhe von 1.927,00 Euro überschritten zu	18,00 EUR
Anrechnungsbetrag / gesamt	268,20 EUR
Anrechnung auf den Grundrentenzuschlag (244,00 Euro abzüglich 268,20 Euro), verbleibender Grundrentenzuschlag	**0,00 EUR**

29. Vorrangig ist nach § 98 Nummer 3 SGB VI die Aufteilung der Witwenrenten bei mehreren Berechtigten durchzuführen (Berechnung der Nichtleistung nach § 91 SGB VI), dann ist nach § 98 Nummer 5 SGB VI auf beide – durch § 91 SGB VI geminderte – Hinterbliebenenleistungen die jeweilige Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzurechnen (Berechnung der Nichtleistung nach § 93 SGB VI).

30. Nachversicherungsrenten oder der Teil der Rente, der auf einer Nachversicherung nach dem eigentlichen Rentenbeginn beruht, beginnen nach Einstellung der Versorgungsbezüge. Damit sollen unberechtigte Doppelzahlungen vermieden werden.

13. Verzeichnis der Grafiken und Tabellen

Abbildung 1: Vermeidung einer Überversorgung 6

Abbildung 2: Anrechnung der Unterhalts-/ Versorgungsansprüche aus letzter Ehe 13

Abbildung 3: Anrechnung "anderer Leistungen" auf den Zuschlag zur Waisenrente 25

Abbildung 4: Zusammentreffen gleichartiger Leistungen aus RV und UV 27

Abbildung 5: Höhe der Rentenleistungen der Unfallversicherung 29

Abbildung 6: Anrechnung von 40% des den Freibetrag übersteigenden Einkommens 42

Tabelle 1: Übersicht zu den Rentenhöhen in der Unfallversicherung 30

Tabelle 2: Maßgebende Rentenbeträge für § 93 SGB VI 31

Tabelle 3: Von der Verletztenrente abzuziehende Monatsbeträge 33

Tabelle 4: Freibeträge und Erhöhungsbetrag je Kind 01.07.2025 bis 30.06.2026 44

14. Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzel	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Reinartz	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten

Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung
Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

15. Impressum

	1. Auflage 1993 29. Auflage 2026
Rechtsstand	01.01.2026
Autor	Rainer Viergutz - Deutsche Rentenversicherung Bund
Fachgutachterin	Sarah Königshofen-auf der Heiden - Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Personal, People & Development Produktcenter Personalentwicklung Prozesse, Standards und IT Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)